

Gemeinde Risch



Rechnung 2021

**Einladung zur  
Gemeindeversammlung  
der Gemeinde Risch am  
Montag, 13. Juni 2022,  
19.30 Uhr, Saal Dorfmat**



## Gemeinderat Risch

**Peter Hausherr**

Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstellen Präsidiales

**Markus Scheidegger**

Vorsteher Abteilung Bildung/Kultur

**Patrick Wahl**

Vorsteher Abteilung Planung/Bau/Sicherheit

**Roland Zerr**

Vorsteher Abteilung Soziales/Gesundheit

**Francesco Zoppi**

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

**Ivo Krummenacher**

Gemeindeschreiber

## Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz  
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Fotos:

Hans Galliker

Auflagenzahl:

5'800 Exemplare

Layout:

Christina Wiss-Amhof

Druck:

Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

## In Kürze

### Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022, 19.30 Uhr im Saal Dorfmatte, ein. Die vorliegende Botschaft enthält insgesamt sieben Traktanden.

Die Rechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 10.8 Millionen Franken ab. Budgetiert wurde ein Überschuss von 112'300 Franken. Die erfreuliche Abweichung ergibt sich aus deutlich höheren Steuererträgen von rund 9.2 Millionen Franken bei den juristischen Personen, den übrigen Steuern, aber insbesondere auch bei den natürlichen Personen, wo alleine Mehrerträge von knapp fünf Millionen Franken verzeichnet werden konnten. Dabei spielten Steuern aus Vorjahren eine wesentliche Rolle. Auf der Aufwandsseite resultiert im Jahresabschluss 2021 eine Unterschreitung von insgesamt 1.4 Millionen Franken, was überwiegend auf den Sach- und übrigen Betriebsaufwand und den Personalaufwand zurückzuführen ist. Der Überschuss soll dazu verwendet werden, die Reserve für zukünftige Abschreibungen um acht Millionen Franken sowie das übrige Eigenkapital um zwei Millionen Franken zu erhöhen. Der restliche Überschuss von knapp 800'000 Franken wird für Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen eingesetzt.

Mit Traktandum Nr. 3 wird Ihnen ein neues Hundereglement unterbreitet. Das aktuell gültige Reglement stammt aus dem Jahr 1982. Es weist viele Regelungen auf, die in der Zwischenzeit mit dem Recht des Bundes und des Kantons in Widerspruch stehen und deshalb nicht mehr angewendet werden dürfen. Für die Ausarbeitung des neuen Hundereglements wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Hundehalterinnen und Hundehalter, der Jagd, der Landwirtschaft und der Gemeindeverwaltung eingesetzt. Das neue Reglement lehnt sich an das Musterreglement an, das die Zuger Gemeinden erarbeitet haben. Es beschränkt sich bewusst auf diejenigen Regelungsbereiche, die in der Kompetenz der Gemeinde stehen, und verzichtet auf Wiederholungen von höherrangigem Recht.

Mit dem vierten Traktandum wird Ihnen ein Objektkredit für die Erhöhung des Reussdamms im Reusschachen sowie für Renaturierungen vorgelegt. Die Erhöhung des Reussdamms drängt sich auf, um die Grundwasserfassung im Reusschachen zusätzlich vor Hochwasserereignissen zu schützen. Gleichzeitig mit der Erhöhung wird auch ein ökologisches Renaturierungsprojekt umgesetzt. Hierzu ist vorgesehen, den Reussdamm weiter nach Osten zu verschieben und eine kleine Flussinsel zu schaffen, von der die für Flussufer typische Flora und Fauna profitieren kann. Das Vorhaben wird vom Bund, dem Kanton und der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR) mitgetragen und mitfinanziert. Gesamthaft beträgt die Investition 2.2 Millionen Franken. Nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton, der WGR und Dritten wird der von der Gemeinde zu finanzierende Nettobetrag rund 540'000 Franken betragen.

Mit Traktandum Nr. 5 sollen die Grundlagen geschaffen werden, dass künftig die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 auf dem Schulareal Waldegg mit Fernwärme beheizt werden können. Im Zuge der Schulraumplanung 2014 und den diversen Um- und

## In Kürze

Neubauten auf dem Schulareal Waldegg in Rotkreuz wurde auch die Frage der Wärmeversorgung grundlegend erörtert. Im Grundsatz sollen energetisch sanierte Gebäude und Neubauten über Sole-Wasser-Wärmepumpen beheizt und gekühlt werden. Voraussetzungen hierzu sind einerseits ausreichende Platzverhältnisse für Erdsondenbohrungen und andererseits eine sehr gute Gebäudeisolation. Bei den Schulhäusern 1, 2, 3 und 5 sind diese Voraussetzungen nicht gegeben: Es fehlt insbesondere der Platz, um genügend Erdsondenbohrungen vornehmen zu können. Aus erwähnten Gründen hat sich der Gemeinderat entschieden, diese Gebäude mit Fernwärme zu beheizen. Hierzu soll mit den Wasserwerken Zug AG (WWZ) ein langfristiger Energieliefervertrag abgeschlossen werden, der erstmals auf Mitte 2050 gekündigt werden kann. Um den Vertrag abzuschliessen, müssen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen Objektkredit über 2.8 Millionen Franken für die Energielieferung genehmigen.

Mit dem Traktandum Nr. 6 wird Ihnen ein Kredit für einen Projektwettbewerb und die Planung für einen neuen Werk- und Ökihof unterbreitet. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit Beschluss vom 9. September 2020 einen Kredit für die Standortevaluation für einen neuen Werk- und Ökihof über 280'000 Franken genehmigt. Die Evaluation hat zum Ergebnis, dass im Industriegebiet auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 2045 an der Erlen- und Industriestrasse ein neuer Werk- und Ökihof erstellt werden soll. Die Konzeption sieht auch vor, dass in Ergänzung zum Neubau des Werk- und Ökihofs zwei bis drei «Ökihöfe light» erstellt werden sollen. Damit der Neubau des Werk- und Ökihofs in Angriff genommen werden kann, wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Objektkredit über 1.5 Millionen Franken für die Durchführung eines Wettbewerbs und die weitere Planung unterbreitet. Teil der anstehenden Planungsphase wird auch die Klärung der Frage sein, ob eine gewerbliche Mantelnutzung im Neubau errichtet werden soll.

Die SVP Risch-Rotkreuz hat am 16. Februar 2022 eine Interpellation eingereicht. Der Vorstoss zielt darauf ab, dass für den Sijentalwald zumindest teilweise ein rollstuhlgängiger Zugang geschaffen wird. Der Sijentalwald ist bereits heute als Erholungswald ausgeschieden. Die künftige Nutzung des Waldes wird auch im Rahmen der räumlichen Strategie des Gemeinderats beschrieben, die Bestandteil der laufenden Ortsplanungsrevision ist. Die Anliegen und Bedürfnisse der Interpellantin sollen in den weiteren Prozess der Ortsplanungsrevision aufgenommen werden. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass die Gemeinde im Jahr 2014 auf einem Teil des Wegnetzes im Sijentalwald eine feinkörnige Verschiessschicht hat einbauen lassen, womit es möglich wird, einen Teil des Waldes auch mit Rollstühlen zu befahren.

Über eine Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 freuen wir uns. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Partizipation und Mitwirkung.

Peter Hausherr  
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher  
Gemeindeschreiber

Datum Botschaftsverabschiedung: 12. April 2022

# Hinweise

## Porträt von Annja Keiser

Annja Keiser ist seit 23 Jahren aktiv im Turnverein Rotkreuz im Geräteturnen. Sie lebt für den Sport und das Vereinsleben. Nebst dem Schweizermeistertitel am Gerät Reck und Schaukelring durfte sie ihren grössten Erfolg als Turnfestsiegerin am eidgenössischen Turnfest 2019 in Aarau feiern, das nur alle 6 Jahre stattfindet. Da Annja Keiser nicht mehr zu den Jüngsten im Turnsport zählt, betätigt sie sich neu auch gerne polysportiv mit dem Inlinen und dem Biken. Dem Geräte-turnen und dem Vereinsleben bleibt sie jedoch treu und es ist nach wie vor ihre grosse Leidenschaft. Ihr hilft die gute Grundlage vom Geräteturnen, um einfacher neue Hobbys auszuüben. Daher macht ihr die Abwechslung und das Suchen nach neuem Adrenalin Freude.

## Detailkonti

Sie erhalten die Rechnung 2021 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zur Rechnung stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese via E-Mail bei [finanz@rischrotkreuz.ch](mailto:finanz@rischrotkreuz.ch) oder unter Telefon 041 798 18 63. Die elektronische Fassung finden Sie auf unserer Website unter [www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch) – Verwaltung – Finanzen/Controlling – Budget, Rechnungen und Detailkonti.

## Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.

## Traktanden



- 
- 8 Traktandum 1  
**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2021**
  - 10 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**
  - 62 Traktandum 3  
**Totalrevision Hundereglement**
  - 70 Traktandum 4  
**Hochwasserschutz und Renaturierung Reusschachen**
  - 80 Traktandum 5  
**Energieförderung für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 auf der Schulanlage Waldegg**
  - 88 Traktandum 6  
**Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökiohofs**
  - 112 Traktandum 7  
**Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz betreffend barrierefreie Rollstuhlzugänglichkeit im Sijentalwald**

Traktandum 1  
**Protokoll der Einwohner-  
gemeindeversammlung  
vom 30. November 2021**



**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung  
vom 30. November 2021  
Antrag**

**An der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 haben 106 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:**

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 2.1 Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2022 wird mit grossem Mehr auf 56 % der einfachen Steuer festgelegt.
- 2.2 Das Budget 2022 wird mit grossem Mehr genehmigt.
3. Der Finanzplan 2022–2026 sowie die Investitionsplanung werden mit grossem Mehr zur Kenntnis genommen.
4. Die Finanzstrategie wird mit grossem Mehr zur Kenntnis genommen.
- 5.1 Der neue Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 5.2 Auf die Erhebung von Konzessionsgebühren auf Elektrizität und Gas wird gestützt auf Art. 7 Abs. 6 des Konzessionsvertrags mit grossem Mehr verzichtet.
6. Der Zusatzkredit zulasten der Investitionsrechnung von 1'100'000 Franken (inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer, massgebender Index ist der Zentralschweizer Baukostenindex) wird mit grossem Mehr genehmigt.
7. Die Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz betreffend Prüfung Videoüberwachung im Bereich Dorfplatz und Bahnhofareal (Nord- und Südseite) wird mit grossem Mehr erheblich erklärt.
8. Die Interpellation der SP Risch-Rotkreuz betreffend Gratiseintritt Freibad Rotkreuz wird beantwortet.

Die Interpellation der Mitte Risch-Rotkreuz betreffend Freizeitnutzung Uferzone Zugersee wird beantwortet.

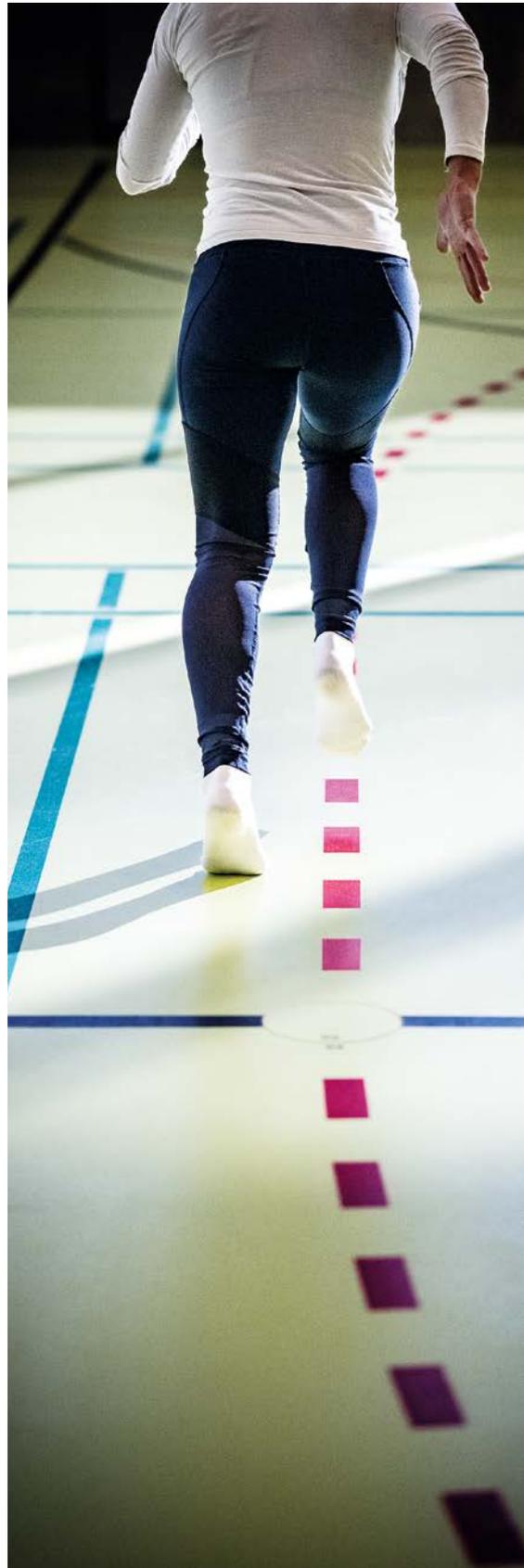
**Protokollauflage**

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 20. Mai 2022, im Zentrum Dorfmat, Einwohnerkontrolle, während der Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

**Antrag**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2021 wird genehmigt.

Traktandum 2  
**Rechnung 2021**



Die Jahresrechnung 2021 schliesst bei einem Aufwand von 58'939'953 Franken und einem Ertrag von 69'735'119 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 10'795'166 Franken ab. Budgetiert wurde ein Gewinn von 112'300 Franken.

Der Gesamtaufwand fällt um 1'425'147 Franken oder 2.4 % unter Budget aus. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand resultieren Aufwandminderungen von insgesamt 285'853 Franken oder 3.3 % im Vergleich zum Budget. Die Budgetunterschreitungen sind im Wesentlichen auf tiefere Aufwendungen für Dienstleistungen und Honorare (203'191 Franken), für nicht aktivierbare Anlagen (139'795 Franken), für den Material- und Warenaufwand (135'014 Franken), für Spesenentschädigungen (117'199 Franken) zurückzuführen. Höhere Aufwendungen wurden beim baulichen und betrieblichen Unterhalt (159'323 Franken) sowie beim Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (157'839 Franken) verzeichnet. Der Personalaufwand liegt um 744'480 Franken oder 2.5 % und der Transferaufwand um 755'182 Franken oder 5.4 % unter Budget. Die ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 1'443'818 Franken fallen um 446'718 Franken oder 44.8 % höher als budgetiert aus, was vor allem auf folgende Gründe zurückgeführt werden kann: Für die Personenüberführung Ost und das Gesamtverkehrskonzept (INV42 und INV72) sind erstens Investitionseinnahmen noch nicht eingetroffen. Beim Kredit für die Neubeschaffung von PC/Notebooks für den Kindergarten und die Primarschule (INV96) wurde zweitens irrtümlicherweise im Budget 2021 ein Abschreibungssatz von 12.5 % angewendet, obwohl dieser 33.3 % beträgt. Drittens sind gegenüber dem Budget weniger Investitionen als «Anlage im Bau» aktiviert worden. Da hierdurch mehr Anlagen schon in Betrieb genommen wurden als im Budget vorgesehen, mussten auch höhere Abschreibungen getätigt werden.

Der Ertrag ist 9'257'719 Franken oder 15.3 % über Budget. Zu den Mehrerträgen beigetragen hat insbesondere der Fiskalertrag, der um 9'180'763 Franken über Budget und 6'282'772 Franken über dem Vorjahr ausgefallen ist. Bei den natürlichen Personen fallen die Einkommens-, Vermögens-, Quellen- und übrigen Steuern über Budget aus. Hierzu gilt es zu beachten, dass das Budget 2021 unter dem Eindruck der beginnenden Coronapandemie erstellt wurde. Die Mehrerträge bei den natürlichen Personen belaufen sich auf 4'953'803 Franken.

Bei den juristischen Personen konnten Mehrerträge in Höhe von 2'134'310 Franken verbucht werden. Die Mehrerträge sind insbesondere auf ausserordentlich hohe Gewinnsteuererträge aus Vorjahren in Höhe von 1'664'647 Franken und die Kapitalsteuererträge von 1'560'891 Franken zurückzuführen. Bei den übrigen direkten Steuern sind Mehrerträge zum Budget in Höhe von 2'089'660 Franken erzielt worden. Die Erträge aus Grundstückgewinnsteuern sind um 1'287'167 Franken und Erbschafts- und Schenkungssteuern um 802'493 Franken über Budget ausgefallen.

Die wichtigsten Abweichungen der Erfolgsrechnung 2021 gegenüber dem Budget 2021 werden unter den Abweichungsbegründungen der einzelnen Abteilungen ab Seite 24 erläutert.

Die Nettoinvestitionen sind mit 14'100'444 Franken um 15'204'556 Franken tiefer als budgetiert ausgefallen und konnten aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die grössten Unterschreitungen sind auf die Investitionsvorhaben für die Kapitalisierung der Griag (INV52, 6'300'000 Franken), die Umsetzung der Schulraumplanung mit dem Schulhaus 4 (INV91, 2'894'181 Franken) und Waldegg (INV59, 750'891 Franken), die Sanierung des Freibads Rotkreuz (INV89 mit Minderausgaben von 2'053'133 Franken und nicht budgetierten Einnahmen von 650'000 Franken), das Gesamtverkehrskonzept (INV72, 1'145'575 Franken), den Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen (INV73, 1'127'120 Franken) und die Sanierung des Hofs Binzmühle (INV111, 1'083'966 Franken) zurückzuführen. Weiter sind Investitionseinnahmen für die Personenquerung Ost (INV42, 3'287'000 Franken) noch nicht eingetroffen.

Die Reserven für zukünftige Abschreibungen (inklusive Heimfall Alterszentrum Dreilinden) sind mit dem Gewinnverwendungsbeschluss 2020 um 5'500'000 Franken auf Total 45'500'000 Franken erhöht worden. Gemäss Budget 2021 sind Reserven für zukünftige Abschreibungen in Höhe von 3'000'000 Franken aufgelöst worden und diese betragen neu total 42'500'000 Franken. Per 31. Dezember 2021 beläuft sich das Reinvermögen pro Einwohner auf 4'940.84 Franken.



14 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Hauptzahlen der Gemeinde Risch**

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
<b>1. Erfolgsrechnung</b>					
Ertrag	69'735'119	60'477'400	64'351'162	67'846'842	55'111'405
Aufwand	-58'939'953	-60'365'100	-57'784'366	-56'699'633	-50'133'418
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>10'795'166</b>	<b>112'300</b>	<b>6'566'795</b>	<b>11'147'209</b>	<b>4'977'987</b>
Brutto-Cashflow	18'738'984	7'609'400	15'680'305	19'499'551	8'395'870
Betrieblicher Cashflow	17'673'551	14'071'100	20'316'686	16'106'580	10'759'870
<b>2. Investitionsrechnung</b>					
Ausgaben	-15'089'192	-33'242'000	-17'688'352	-21'363'108	-12'133'671
Einnahmen	988'748	3'937'000	242'927	2'082'142	2'404'238
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-14'100'444</b>	<b>-29'305'000</b>	<b>-17'445'425</b>	<b>-19'280'966</b>	<b>-9'729'433</b>
<b>3. Bilanz</b>					
Finanzvermögen	71'912'264	46'298'000	74'591'078	61'740'877	63'824'366
Verwaltungsvermögen	32'980'445	51'154'000	27'890'618	22'705'913	12'738'726
<b>Bilanzsumme Aktiven</b>	<b>104'892'709</b>	<b>97'452'000</b>	<b>102'481'697</b>	<b>84'446'790</b>	<b>76'563'092</b>
Fremdkapital	16'515'526	24'431'000	20'811'214	5'898'053	7'965'343
Eigenkapital	88'377'183	73'021'000	81'670'482	78'548'737	68'597'749
<b>Bilanzsumme Passiven</b>	<b>104'892'709</b>	<b>97'452'000</b>	<b>102'481'697</b>	<b>84'446'790</b>	<b>76'563'092</b>
<b>4. Steuererträge</b>					
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	27'953'803	23'000'000	23'840'111	26'447'933	23'101'993
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	11'334'310	9'200'000	10'807'258	13'705'025	10'898'046
Übrige direkte Steuern	7'539'660	5'450'000	5'900'468	4'164'341	3'128'415
Besitz- und Aufwandsteuern	31'990	29'000	29'155	29'190	25'375
<b>Total Fiskalertrag</b>	<b>46'859'763</b>	<b>37'679'000</b>	<b>40'576'991</b>	<b>44'346'488</b>	<b>37'153'829</b>
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	4'546'921	4'548'000	8'166'680	5'107'820	3'476'479

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
<b>5. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)</b>					
Verwaltung, Jugendarbeit, Rektorat/ Schulleitung	61.10	61.10	57.30	51.95	51.95
Lernende, Praktikumsstellen	18.60	18.60	18.60	18.60	18.60
Betriebspersonal, Hauswarte	18.72	18.72	18.72	18.72	18.72
Lehrpersonen	98.52	98.94	97.68	95.78	94.21
Musikschule	12.03	12.02	12.02	12.38	11.75
<b>Total</b>	<b>208.97</b>	<b>209.38</b>	<b>204.32</b>	<b>197.43</b>	<b>195.23</b>
<b>6. Wohnbevölkerung</b>					
Ständige Wohnbevölkerung <sup>1</sup>	–	11'157	11'212	10'990	10'862
Wirtschaftliche Wohnbevölkerung <sup>2</sup>	11'506	–	11'447	11'011	11'001
<b>7. Index</b>					
Konsumentenpreise (100 = 2010)	99.60	–	98.10	98.90	98.80
Zentralschweizerischer Baukostenindex (100 = 2010)	104.00	–	99.60	99.30	100.50

<sup>1</sup> Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die mindestens ein Jahr in der Gemeinde Risch leben.

<sup>2</sup> Alle Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer sowie die Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter werden zur wirtschaftlichen Wohnbevölkerung gezählt.

16 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Hauptzahlen der Gemeinde Risch**

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
<b>8. Finanzkennzahlen</b>					
Steuerfuss	57%	57%	57%	60%	62%
Eigenkapitalquote	84%	75%	80%	93%	90%
Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner <sup>1</sup>	2'493	2'061	2'169	2'435	2'197
Nettoschuld pro Einwohner/in (in Franken)	-4'940.84		-4'893.53	-5'141.12	-5'312.32
Bruttoverschuldungsanteil	10.9%		18.8%	7.3%	10.3%
Nettoverschuldungsquotient	-118.2%	-58.0%	-132.5%	-125.9%	-150.3%
Selbstfinanzierungsgrad	111.5%	14.8%	88.2%	99.9%	86.5%
Selbstfinanzierungsanteil	23.6%	7.6%	24.0%	28.4%	15.3%
Investitionsanteil	22.9%	38.7%	26.9%	31.2%	20.7%
Zinsbelastungsanteil	-0.5%	-0.5%	-0.5%	-0.5%	-0.6%
Kapitaldienstanteil	1.7%	1.3%	5.1%	4.1%	2.3%

<sup>1</sup> Die Berechnung des Steuerertrags pro Einwohner im Jahr 2021 erfolgt gemäss einheitlicher Konvention im Kanton Zug anhand des Steuerertrags der natürlichen Personen aus dem Jahr 2021 dividiert durch die ständige Wohnbevölkerung aus dem Jahr 2020.

Finanzkennzahlen	Richtwerte	Aussagen
Nettoschuld pro Einwohner/in		Die Nettoschuld gibt in Franken an, wie hoch das Fremdkapital minus das Finanzvermögen pro Einwohnerin oder Einwohner ist. Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen.
Bruttoverschuldungsanteil	<50% = sehr gut 50–100% = gut 100–150% = mittel 150–200% = schlecht >200% = kritisch	Der Bruttoverschuldungsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoschulden im Verhältnis zum laufenden Ertrag sind.
Nettoverschuldungsquotient	<100% = gut 100–150% = genügend >150% = schlecht	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Kennzahl ist negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.
Selbstfinanzierungsgrad	Die Richtwerte sind abhängig von der Konjunkturlage.  >100% = Hochkonjunktur 80–100% = Normalfall <80% = Abschwung  Mittelfristig sollte die Kennzahl gegen 100% tendieren.	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Selbstfinanzierungsanteil	>20% = gut 10–20% = mittel <10% = schlecht	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.
Investitionsanteil	<10% = schwache Investitionstätigkeit 10–20% = mittlere Investitionstätigkeit 20–30% = starke Investitionstätigkeit >30% = sehr starke Investitionstätigkeit	Der Investitionsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis der Gesamtausgaben sind.
Zinsbelastungsanteil	0–4% = gut 4–9% = genügend >9% = schlecht	Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.
Kapitaldienstanteil	<5% = geringe Belastung 5–15% = tragbare Belastung >15% = hohe Belastung	Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

18 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Bilanz per 31. Dezember**

<b>Aktiven</b>	Anhang	2021	2020
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1	11'099'810	16'662'021
Forderungen	2	3'886'094	3'776'574
Kurzfristige Finanzanlagen	3	15'100'000	13'100'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	6'876'913	8'176'029
Finanzanlagen	5	2'290'259	217'269
Sachanlagen Finanzvermögen	6	32'659'188	32'659'188
<b>Finanzvermögen</b>		<b>71'912'264</b>	<b>74'591'080</b>
Sachanlagen, netto	7	30'265'307	25'160'348
Immaterielle Anlagen		15'138	30'268
Beteiligungen, Grundkapitalien	8	2'700'000	2'700'000
<b>Verwaltungsvermögen</b>		<b>32'980'445</b>	<b>27'890'616</b>
		<b>104'892'709</b>	<b>102'481'697</b>

19 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Bilanz per 31. Dezember**

<b>Passiven</b>	Anhang	2021	2020
Laufende Verbindlichkeiten	9	7'251'827	12'087'317
Passive Rechnungsabgrenzungen	4	9'047'399	8'528'397
Kurzfristige Rückstellungen	10	111'800	68'900
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		<b>16'411'026</b>	<b>20'684'614</b>
Langfristige Rückstellungen	11	104'500	126'600
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>		<b>104'500</b>	<b>126'600</b>
<b>Fremdkapital</b>		<b>16'515'526</b>	<b>20'811'214</b>
Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	12	1'919'667	1'905'887
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechts- persönlichkeit im Eigenkapital	13	162'350	197'800
Reserve für zukünftige Abschreibungen		27'000'000	40'000'000
Reserve für Abschreibung Heimfall Alterszentrum Dreilinden		15'500'000	0
Übriges Eigenkapital		33'000'000	33'000'000
Bilanzüberschuss		10'795'166	6'566'795
<b>Eigenkapital</b>	14	<b>88'377'183</b>	<b>81'670'482</b>
		<b>104'892'709</b>	<b>102'481'697</b>

20 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Geldflussrechnung**

	2021	2020
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	10'795'166	6'566'795
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge (inkl. zusätzlicher Abschreibungen)	7'943'818	9'113'510
<b>= Brutto-Cashflow</b>	<b>18'738'984</b>	<b>15'680'305</b>
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen aus Lieferung und Leistung	660'269	4'464'491
+ Abnahme/(–Zunahme) übrige Forderungen inkl. aktiver Rechnungsabgrenzungen	1'299'115	–7'935'006
+ Zunahme/(–Abnahme) Schulden aus Lieferung und Leistung	–542'949	648'698
+ Zunahme/(–Abnahme) übrige kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	519'002	7'707'541
+ Zunahme/(–Abnahme) Rückstellungen, Fonds im Fremdkapital	20'800	48'500
+ Einlagen/(–Entnahmen) Spezialfinanzierungen, Fonds	–21'670	–297'841
+ nicht liquiditätswirksame Neubewertung Finanzvermögen	–3'000'000	0
<b>= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (betrieblicher Cashflow)</b>	<b>17'673'551</b>	<b>20'316'686</b>
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	–14'100'444	–17'445'425
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	–2'072'986	–37
<b>= Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit</b>	<b>–16'173'430</b>	<b>–17'445'462</b>
+ Zunahme/(–Abnahme) kurzfristige Verbindlichkeiten	–4'292'541	6'508'424
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen Finanzvermögen	–769'790	352'617
+ Abnahme/(–Zunahme) Finanz- und Sachanlagen Finanzvermögen (kurzfristig)	–2'000'000	–1'200'000
<b>= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>–7'062'331</b>	<b>5'661'041</b>
<b>= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto</b>	<b>–5'562'210</b>	<b>8'532'265</b>
– Anfangsbestand liquide Mittel, netto	16'662'021	8'129'756
+ Endbestand liquide Mittel, netto	11'099'810	16'662'021
<b>= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto</b>	<b>–5'562'210</b>	<b>8'532'265</b>



22 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Gestufte Erfolgsrechnung**

	Anhang	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	15	-29'129'820	-29'874'300	-28'383'893
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		-8'337'947	-8'623'800	-7'391'161
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-1'443'818	-997'100	-3'613'510
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		-13'780	0	-300'000
36 Transferaufwand		-13'294'418	-14'049'600	-12'277'237
– davon Beitrag NFA		-3'142'332	-3'142'000	-2'601'842
39 Interne Verrechnungen		-105'600	-234'800	-215'400
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>		<b>-52'325'382</b>	<b>-53'779'600</b>	<b>-52'181'201</b>
40 Fiskalertrag		46'859'763	37'679'000	40'576'991
41 Regalien und Konzessionen		20'465	25'000	8'466
42 Entgelte		4'924'282	4'820'300	4'374'502
43 Verschiedene Erträge		52'937	0	315'115
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		35'450	276'000	597'841
46 Transferertrag		13'570'448	13'428'400	17'161'267
– davon kantonaler Finanzausgleich ZFA		4'546'921	4'548'000	8'166'680
49 Interne Verrechnungen		105'600	234'800	215'400
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>		<b>65'568'946</b>	<b>56'463'500</b>	<b>63'249'583</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>13'243'564</b>	<b>2'683'900</b>	<b>11'068'382</b>
34 Finanzaufwand		-114'571	-85'500	-103'166
44 Finanzertrag		1'166'173	1'013'900	1'101'579
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>1'051'602</b>	<b>928'400</b>	<b>998'413</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>14'295'166</b>	<b>3'612'300</b>	<b>12'066'795</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand		-6'500'000	-6'500'000	-5'500'000
48 Ausserordentlicher Ertrag		3'000'000	3'000'000	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>-3'500'000</b>	<b>-3'500'000</b>	<b>-5'500'000</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>10'795'166</b>	<b>112'300</b>	<b>6'566'795</b>

	Total	Stabstellen Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Planung/Bau/ Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
<b>Erfolgsrechnung</b>						
30	-29'129'820	-1'929'074	-824'005	-19'127'647	-4'997'676	-2'251'417
31	-8'337'947	-1'393'880	-186'427	-1'427'964	-4'990'870	-338'807
33	-1'443'818	0	-1'253'088	0	-190'730	0
34	-114'571	-60	-39'760	0	-74'752	0
35	-13'780	0	0	0	-13'780	0
36	-13'294'418	-347'438	-3'611'189	-2'438'844	-2'057'991	-4'838'955
38	-6'500'000	0	-6'500'000	0	0	0
39	-105'600	0	0	0	-105'600	0
<b>Aufwand</b>	<b>-58'939'953</b>	<b>-3'670'453</b>	<b>-12'414'468</b>	<b>-22'994'456</b>	<b>-12'431'399</b>	<b>-7'429'179</b>
40	46'859'763	0	46'859'763	0	0	0
41	20'465	0	0	0	20'465	0
42	4'924'282	132'239	12'543	948'412	2'726'546	1'104'543
43	52'937	0	0	0	52'937	0
44	1'166'173	0	420'993	0	745'180	0
45	35'450	0	0	0	0	35'450
46	13'570'448	0	4'547'382	8'752'735	127'498	142'833
48	3'000'000	0	3'000'000	0	0	0
49	105'600	6'800	15'600	0	83'200	0
<b>Ertrag</b>	<b>69'735'119</b>	<b>139'039</b>	<b>54'856'281</b>	<b>9'701'147</b>	<b>3'755'826</b>	<b>1'282'826</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>10'795'166</b>					
<b>Investitionsrechnung<sup>1</sup></b>						
Investitionsausgaben	-15'089'192	-126'933	0	-554'105	-14'408'154	0
Investitionseinnahmen	988'748	20'400	0	0	968'348	0
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-14'100'444</b>	<b>-106'533</b>	<b>0</b>	<b>-554'105</b>	<b>-13'439'806</b>	<b>0</b>

<sup>1</sup> Die Details zur Investitionsrechnung sind ab Seite 40 zu finden.

## Rechnung 2021

## Abweichungsbegründungen Stabstellen Präsidiales

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-531'867	-540'500	-522'719	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-881'447	-1'020'700	-873'887	Der Lohnaufwand fiel um insgesamt 139'253 Franken tiefer als budgetiert aus. Die budgetierte Praktikumsstelle wurde nicht das ganze Jahr besetzt und die Lernenden, die im Sommer 2021 ihre Lehre beendeten, haben weiterführende Schulen besucht. Für sie war eine Weiterbeschäftigung bis Ende 2021 budgetiert. Ausserdem wurde der Verwaltungspool (zurzeit 70 Stellenprozente) zentral bei der Kostenstelle 130 budgetiert und im 2021 nur teilweise von den Abteilungen benötigt.
305 Arbeitgeberbeiträge	-261'705	-286'000	-247'548	
309 Übriger Personalaufwand	-254'056	-321'800	-145'541	Die Aufwände für die Verwaltung werden auf der Kostenstelle 130 zentral budgetiert. Es resultierte ein Minderaufwand von 67'744 Franken, der fast ausschliesslich auf die Coronapandemie zurückzuführen ist. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Personals konnten verschiedene Weiterbildungsangebote nicht besucht werden, da sie von Veranstaltern abgesagt oder auf das Jahr 2022 verschoben wurden. Weiter konnten Personalanlässe nicht wie geplant durchgeführt werden.
310 Material- und Warenaufwand	-166'007	-209'900	-168'660	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-171'186	-200'500	-162'981	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-1'045	-5'000	-33	
313 Dienstleistungen und Honorare	-700'112	-750'500	-828'724	
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-30'517	-27'500	-20'433	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-270'661	-236'400	-220'827	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-7'801	-7'800	-10'610	
317 Spesenentschädigungen	-26'739	-31'800	-28'003	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-19'813	-33'600	-19'266	
349 Verschiedener Finanzaufwand	-60	0	0	

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-107'768	-100'000	-100'136	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-239'670	-284'500	-202'711	
421 Gebühren für Amtshandlungen	111'424	114'000	124'921	
425 Erlös aus Verkäufen	80	0	60	
426 Rückerstattungen	20'736	0	0	
491 Dienstleistungen	6'800	18'900	14'800	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-3'670'453</b>	<b>-4'056'500</b>	<b>-3'552'079</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>139'039</b>	<b>132'900</b>	<b>139'781</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-126'933	-605'000	-93'222	Die budgetierten Ausgaben für Handänderungen von 375'000 Franken wurden nur zu rund einem Drittel benötigt. Weiter wurde die Zuständigkeit für die Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit übergeben, weshalb die bei den Stabstellen Präsidiales budgetierten Mittel nicht verwendet werden mussten. Das Projekt wird seit der Genehmigung des Baukredites durch die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit verantwortet.
6 Investitionseinnahmen	20'400	0	0	

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-30'271	-33'000	-28'146	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-632'269	-640'800	-620'821	
305 Arbeitgeberbeiträge	-161'465	-172'000	-159'160	
310 Material- und Warenaufwand	-1'187	-1'200	-448	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-139	-3'000	-1'318	
313 Dienstleistungen und Honorare	-138'500	-172'000	-93'032	
317 Spesenentschädigungen	-4'738	-5'900	-3'563	
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	-41'863	-64'000	-63'596	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-1'226'523	-838'300	-3'185'186	*
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	-26'565	-40'000	0	*
340 Zinsaufwand	0	-25'000	0	
341 Realisierte Kursverluste	-282	0	-131	
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	-12	0	0	
349 Verschiedener Finanzaufwand	-39'466	-6'500	-6'173	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-468'857	-469'000	-394'631	
362 Finanz- und Lastenausgleich	-3'142'332	-3'142'000	-2'601'842	
383 Zusätzliche Abschreibungen	-6'500'000	-6'500'000	-5'500'000	

**Kommentar zu 330 und 332**

\* Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen fallen mit 1'443'818 Franken um 44.8 % oder 446'718 Franken höher als budgetiert aus, obwohl die Nettoinvestition mit 14'100'444 Franken um 15'204'556 Franken tiefer als budgetiert ausgefallen sind. Tiefere Investitionsausgaben sind auf die Kredite INV52 Kapitalisierung Griag (6'300'000 Franken), die Umsetzung der Schulraumplanung (INV91) Schulhaus 4 (2'894'181 Franken) und INV59 Waldegg (750'891 Franken), INV89 Sanierung Freibad Rotkreuz (Minderausgaben 2'053'133 Franken und nicht budgetierte Einnahmen 650'000 Franken), INV72 Gesamtverkehrskonzept (1'145'575 Franken), INV73 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen (1'127'120 Franken) und INV111 Sanierung Hof Binzmühle (1'083'966 Franken) zurückzuführen. Weiter sind die fehlenden Investitionseinnahmen aus INV42 Personenquerung Ost (3'287'000 Franken) zu erwähnen. Die erstmalige Anwendung der linearen Abschreibungsmethode im Budget 2021 und Abschluss 2021 gestalten die Erläuterung der Abweichungen anspruchsvoller. Der Entfall der Kapitalisierung der Griag hat keinen Einfluss auf die Abschreibungen, die fehlenden Investitionseinnahmen INV42 PÜ Ost und INV72 GVK führen zu höheren Abschreibungen von rund 90'000 Franken gegenüber dem Budget und ein zu tiefer, falscher Abschreibungssatz für INV96 Ersatz PC/Notebooks Kindergarten und Primarschule führt zu rund 115'000 Franken höheren Abschreibungen. Gegenüber dem Budget sind weniger Investitionen als «Anlage im Bau» aktiviert worden. Da hierdurch mehr Anlagen schon in Betrieb genommen wurden als im Budget vorgesehen, mussten auch höhere Abschreibungen getätigt werden.

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
400 Direkte Steuern natürliche Personen	27'953'803	23'000'000	23'840'111	Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen fallen um 4'953'803 Franken höher als budgetiert aus. Die Einkommenssteuereinnahmen sind um 1'303'988 Franken höher als budgetiert, die Vermögenssteuern um 2'140'766 Franken, die Quellensteuern um 846'004 Franken und die direkten Steuern natürlicher Personen um 663'045 Franken. Die Erstellung des Budgets 2021 erfolgte vor dem Hintergrund der Coronapandemie im Jahre 2020, wobei dabei von negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Steuererträge ausgegangen wurde.
401 Direkte Steuern juristische Personen	11'334'310	9'200'000	10'807'258	Die Steuererträge der juristischen Personen sind um 2'134'310 Franken über Budget ausgefallen. Die Gewinnsteuern sind um insgesamt 855'026 Franken, die Kapitalsteuern um 1'060'891 Franken höher als budgetiert. Bei den Quellensteuern juristischer Personen konnten 218'394 Franken als Einnahmen verbucht werden, die nicht im Budget vorgesehen waren.
402 Übrige direkte Steuern	7'539'660	5'450'000	5'900'468	Der Ertrag bei den Grundstücksgewinnsteuern ist um 1'287'167 Franken höher als budgetiert ausgefallen. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern konnten um 802'493 Franken höhere Erträge verzeichnet werden.
403 Besitz- und Aufwandsteuern	31'990	29'000	29'155	
421 Gebühren für Amtshandlungen	7'945	12'000	10'920	
426 Rückerstattungen	2'006	2'000	1'735	
429 Übrige Entgelte	2'591	0	23'319	
440 Zinsertrag	322'805	305'000	315'843	
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	212	0	57	
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen	49'500	0	0	
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	48'000	0	39	
449 Übriger Finanzertrag	476	5'000	2'686	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	461	500	630	
462 Finanz- und Lastenausgleich	4'546'921	4'548'000	8'166'680	
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	3'000'000	3'000'000	0	
491 Dienstleistungen	12'100	12'900	11'600	
494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	3'500	7'500	0	

**Rechnung 2021****Abweichungsbegründungen Finanzen /Controlling**

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
<b>3 Aufwand</b>	<b>-12'414'468</b>	<b>-12'112'700</b>	<b>-12'658'048</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>54'856'281</b>	<b>45'571'900</b>	<b>49'110'501</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	



## Rechnung 2021

## Abweichungsbegründungen Bildung / Kultur

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-10'125	-18'000	-11'597	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'486'164	-2'672'300	-2'344'222	
302 Löhne der Lehrkräfte	-13'146'165	-13'229'000	-12'892'528	
303 Temporäre Arbeitskräfte	-69'609	-69'000	-75'507	
305 Arbeitgeberbeiträge	-3'200'537	-3'289'300	-3'138'000	
306 Arbeitgeberleistungen	-31'273	0	-126'587	
309 Übriger Personalaufwand	-183'775	-191'800	-172'916	
310 Material- und Warenaufwand	-644'176	-687'200	-674'030	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-132'683	-143'900	-205'682	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-9'233	-11'000	-13'771	
313 Dienstleistungen und Honorare	-152'548	-131'600	-152'692	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-175'273	-170'700	-154'810	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-133'732	-149'700	-118'944	
317 Spesenentschädigungen	-179'445	-279'100	-194'322	Da coronabedingt weniger Exkursionen durchgeführt wurden, resultiert ein Minderaufwand von 99'655 Franken.
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-874	-4'900	-949	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-33'224	-48'000	-34'508	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2'405'620	-2'007'200	-2'082'603	Die Mehraufwendungen von 398'420 Franken sind auf die Beschulung von Sonderschülerinnen und Sonderschülern zurückzuführen. Deren Anzahl wie auch die Schulgelder sind gestiegen.

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	415'727	485'000	406'914	Coronabedingt wurden weniger Kurse durchgeführt, somit resultiert ein Minderertrag von 69'273 Franken.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	5'582	7'300	6'205	
425 Erlös aus Verkäufen	849	2'000	71	
426 Rückerstattungen	526'253	483'700	394'087	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	638'541	556'300	531'672	Der Mehrertrag von 82'241 Franken ist auf höhere Rückerstattungen von Sonderschulen zurückzuführen.
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	8'114'195	8'074'400	8'210'692	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-22'994'456</b>	<b>-23'102'700</b>	<b>-22'393'668</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>9'701'147</b>	<b>9'608'700</b>	<b>9'549'641</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-554'105	-550'000	-43'229	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

## Rechnung 2021

## Abweichungsbegründungen Planung / Bau / Sicherheit

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-16'523	-28'000	-22'440	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-3'995'679	-3'972'900	-3'785'645	
305 Arbeitgeberbeiträge	-850'327	-873'400	-840'732	
306 Arbeitgeberleistungen	-98'961	0	57	Die Aufwände für Überbrückungsrenten gemäss dem gemeindlichen Personalreglement hängen von Entscheiden der Mitarbeitenden ab, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Sie werden daher nicht budgetiert.
309 Übriger Personalaufwand	-36'186	-46'300	-43'113	
310 Material- und Warenaufwand	-371'772	-401'800	-380'046	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-315'674	-411'500	-235'580	Budgetierte Ausgaben für den Gemeindeführungsstab (GfS) in Höhe von 42'700 Franken wurden nicht getätigt. Die Ausgaben der Feuerwehr für die Einsatzbekleidung von 12'000 Franken sind tiefer ausgefallen und es konnten Einsparungen bei der Beschaffung von Ausrüstungen für neue Feuerwehrangehörige von 6'500 Franken erzielt werden. Der Ersatz der Motorspritzen konnte um 30'000 Franken unter Budget vorgenommen werden.
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-766'835	-702'800	-670'556	
313 Dienstleistungen und Honorare	-1'482'423	-1'599'100	-1'129'631	
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-1'609'106	-1'452'800	-1'183'701	Die Unwetter vom Juni und Juli 2021 verursachten Mehraufwendungen in Höhe von ca. 50'000 Franken im Bereich Wasserbau.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-393'997	-273'400	-275'334	Die Kosten für die Alarmierung der Schulen von 44'362 Franken waren nicht budgetiert. Die Ersatzbeschaffung von Hydranten (gebunden) von 75'481 Franken sind höher ausgefallen. Die Anschaffung eines Durchflussmessgerätes für Regenwasser in Höhe von 12'000 Franken war nicht budgetiert.
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-23'971	-25'500	-27'463	

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
317 Spesenentschädigungen	-26'823	-29'200	-27'678	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-269	-6'000	-12	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-175'597	-106'800	-424'960	Die Investitionsausgaben in der Spezialfinanzierung fielen 1'691'758 Franken tiefer und die Investitionseinnahmen um 361'662 Franken höher als budgetiert aus. Die tieferen Investitionsausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei den Projekten Trennsystem Weid und Entwässerungsanpassungen in Buonas zurückzuführen.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	-15'134	-12'000	-3'363	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-74'752	-54'000	-96'861	
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-13'780	0	0	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-1'162'671	-1'300'500	-1'096'936	Die effektive Verrechnung des GVRZ (Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee) war 120'595 Franken tiefer als budgetiert.
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-895'321	-767'700	-796'740	Der Beitrag aus dem Bebauungsplan Griag war nicht budgetiert (105'000 Franken) und der Beitrag für den öffentlichen Verkehr (öV) ist um 16'446 Franken höher als im Budget ausgefallen.
391 Dienstleistungen	-102'100	-227'300	-215'400	Verschiedene Bereiche erbringen Leistungen zugunsten der Spezialfinanzierung und diese werden mittels eines Umlageschlüssels ermittelt. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die im Budget 2021 und im Abschluss 2020 angewandten Verrechnungen aufgrund der Umlageschlüssel zu Lasten der Spezialfinanzierung zu hoch waren. Daher sind die Verrechnungen im Abschluss 2021 tiefer ausgefallen.
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	-3'500	-7'500	0	

## Rechnung 2021

## Abweichungsbegründungen Planung / Bau / Sicherheit

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
412 Konzessionen	20'465	25'000	8'466	
420 Ersatzabgaben	337'700	340'000	391'100	
421 Gebühren für Amtshandlungen	159'405	177'600	131'400	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'111'245	1'971'000	1'944'614	
425 Erlös aus Verkäufen	56'000	70'200	44'870	
426 Rückerstattungen	46'606	50'500	23'437	
427 Bussen	15'590	12'000	14'135	
430 Verschiedene betriebliche Er- träge	33'587	0	15'115	
439 Übriger Ertrag	19'350	0	0	
443 Liegenschaftenertrag Finanzver- mögen	417'195	323'800	420'877	Die Mietzinseinnahmen der Liegenschaften an der Buonaserstrasse sind mit 107'790 Franken höher als budgetiert (12 Monate statt 3 Monate).
447 Liegenschaftenertrag Verwal- tungsvermögen	327'985	380'100	362'077	Aufgrund der Coronapandemie sind die Mieteinnahmen im Saal Dorfmat um 44'000 Franken und die Parkplatzeinnahmen um 8'115 Franken unter Budget.
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	276'000	495'641	Tiefere interne Verrechnungen und höhere Erträge aus Abwassergebühren haben in der Spezialfinanzierung zu einer Überdeckung geführt.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	55'886	53'900	56'645	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	64'980	39'000	16'338	
469 Verschiedener Transferertrag	6'633	25'000	11'792	
491 Dienstleistungen	83'200	195'500	189'000	Vgl. Kommentar zu 391: Der Aufwand zu- lasten der ordentlichen Erfolgsrechnung entspricht dem Ertrag in der Spezialfinan- zierung ARA.

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
<b>3 Aufwand</b>	<b>-12'431'399</b>	<b>-12'298'500</b>	<b>-11'256'133</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>3'755'826</b>	<b>3'939'600</b>	<b>4'125'507</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-14'408'154	-25'787'000	-16'651'900	*
6 Investitionseinnahmen	968'348	3'937'000	242'927	Die Schlussabrechnung des Objektkredites PÜ Ost kann erst nach Eingang der Subventionen erfolgen. Die letzte Rechnung ging im April 2021 ein. Im Sommer 2021 kam es zu einem personellen Wechsel in der Projektleitung. Nach kurzer Einarbeitung hat im August 2021 ein erster Informationsaustausch mit dem Kanton stattgefunden. Zwischenzeitlich sind die notwendigen Unterlagen vorhanden und die Schlussabrechnung mit dem Kanton/Bund konnte gestartet werden. Erfahrungen mit ähnlichen Projekten zeigen längere Bearbeitungsfristen. Die Schlussabrechnung wird bis Ende 2022 erwartet.

#### Kommentar Investitionsausgaben

\* Die tieferen Investitionen in den Investitionsvorhaben sind auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- Schulraumplanung, Schulhaus 4 und Instandstellung Waldegg –3'654'992 Franken (INV82, 91 und 59), Kreditbedarf aus Bauablauf zu hoch budgetiert, zusätzlich tiefere Investitionskosten durch Vergabeerfolge
- Gesamtverkehrskonzept –1'145'575 Franken (INV72), Verzögerungen Projekt Birkenstrasse durch Einsprachen (Ausführung 2022)
- Spezialfinanzierung –747'505 Franken (INV105, 107, 106, 60 und 36), Verzögerung Trennsystem Weid und Entwässerung Buonas
- Rahmenkredit Strassen –1'127'120 Franken (INV73), diverse Projektverschiebungen und verspätete Abrechnung
- Freibad Rotkreuz –2'820'683 Franken (INV89 und 37), Kreditbedarf aus Bauablauf zu hoch budgetiert
- Personenüberführung Ost 3'331'193 Franken (INV42), Subventionen, siehe Einnahmen
- Sanierung Binzmühle –1'055'659 Franken (INV111, 15 und 61), Aufschiebung Planung und Realisierung wegen zusätzlicher Abklärungen Archäologie und Denkmalpflege
- Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage –388'430 Franken (INV113), Verschiebung auf 2022 wegen des Kantonslagers von Jungwacht und Blauring Luzern (KALA) 2021
- Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmatte –320'000 Franken (INV116), Umsetzung aufgeschoben

## Rechnung 2021

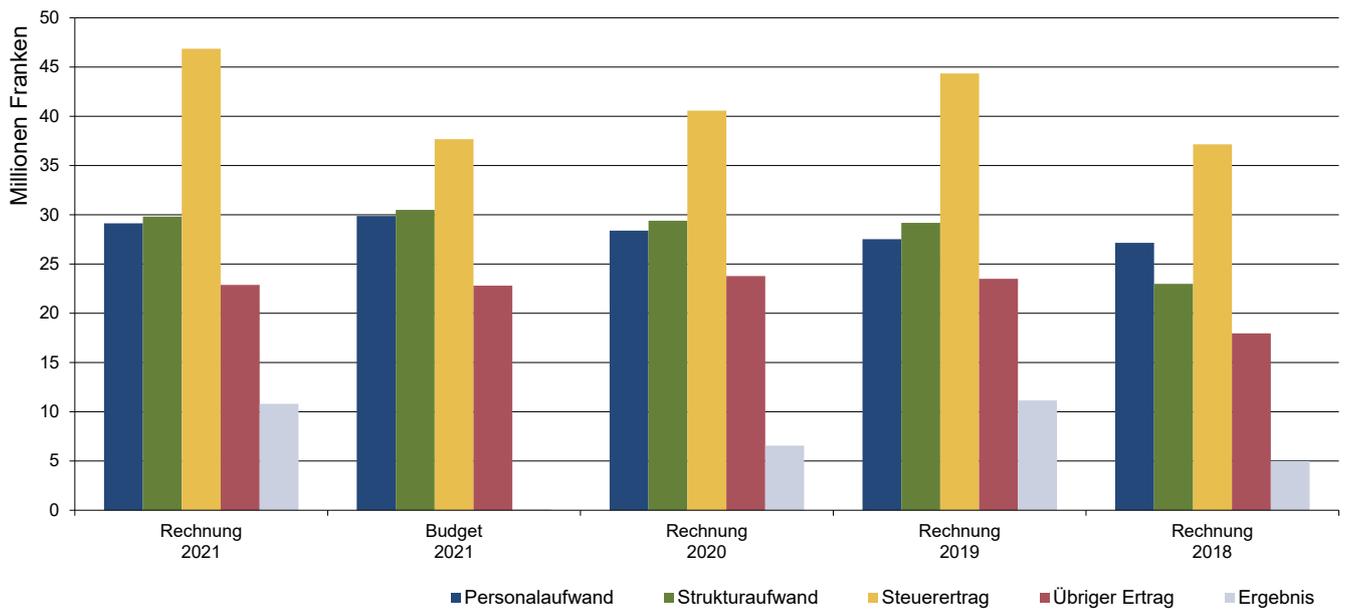
## Abweichungsbegründungen Soziales / Gesundheit

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-3'666	-5'000	-2'077	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1'865'181	-2'040'700	-1'940'579	
305 Arbeitgeberbeiträge	-381'869	-423'800	-388'720	
309 Übriger Personalaufwand	-700	0	-1'465	
310 Material- und Warenaufwand	-54'844	-72'900	-64'882	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-26'523	-27'100	-4'984	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-8'691	-13'000	-12'964	
313 Dienstleistungen und Honorare	-151'126	-174'700	-148'184	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-3'608	-5'200	-3'124	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-78'158	-76'800	-75'158	
317 Spesenentschädigungen	-15'857	-24'800	-15'171	
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	0	-300'000	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-1'988'653	-2'141'800	-1'993'501	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2'850'302	-3'788'900	-2'973'630	Insgesamt wurden 938'598 Franken weniger Beiträge ausgerichtet. Die budgetierten Beiträge an private Haushalte für Sozialhilfe wichen um 21 % und die Beiträge an private Haushalte für Alimenterbevorschussung um fast 22 % von den budgetierten Aufwendungen ab. Die erwartete Fallzunahme aufgrund der Coronasituation ist bisher nicht eingetroffen. Weiter ist dies auf budgetierte, aber nicht benötigte Notbetreuung für Kinder in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in Höhe von 206'100 Franken sowie tiefer ausgefallene effektive Kosten für die Arbeitslosenhilfe in Höhe von 115'508 Franken zurückzuführen.

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	359'551	450'000	287'176	Aufgrund der Coronapandemie kam es in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte Langmatt zu einer tieferen Auslastung mit tieferen durchschnittlichen Tarifen. Dies führte zu Mindererträgen in Höhe von 90'449 Franken.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'649	10'000	2'211	
426 Rückerstattungen	742'344	633'000	567'326	Die Rückerstattung für die Alimentenbevorschussung war um 48'286 Franken tiefer. Hingegen wurden die Rückerstattungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe um 156'145 Franken übertroffen. Dies ist vor allem auf drei grosse Rückerstattungen durch Leistungen der IV und EL zurückzuführen.
439 Übriger Ertrag	0	0	300'000	
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	35'450	0	102'200	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	140'015	131'300	137'624	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	2'819	0	29'194	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-7'429'179</b>	<b>-8'794'700</b>	<b>-7'924'439</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>1'282'826</b>	<b>1'224'300</b>	<b>1'425'731</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	0	-6'300'000	-900'000	Die dritte Liberierung (Aktienkapitalerhöhung) der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) findet voraussichtlich im 4. Quartal 2022 statt.
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

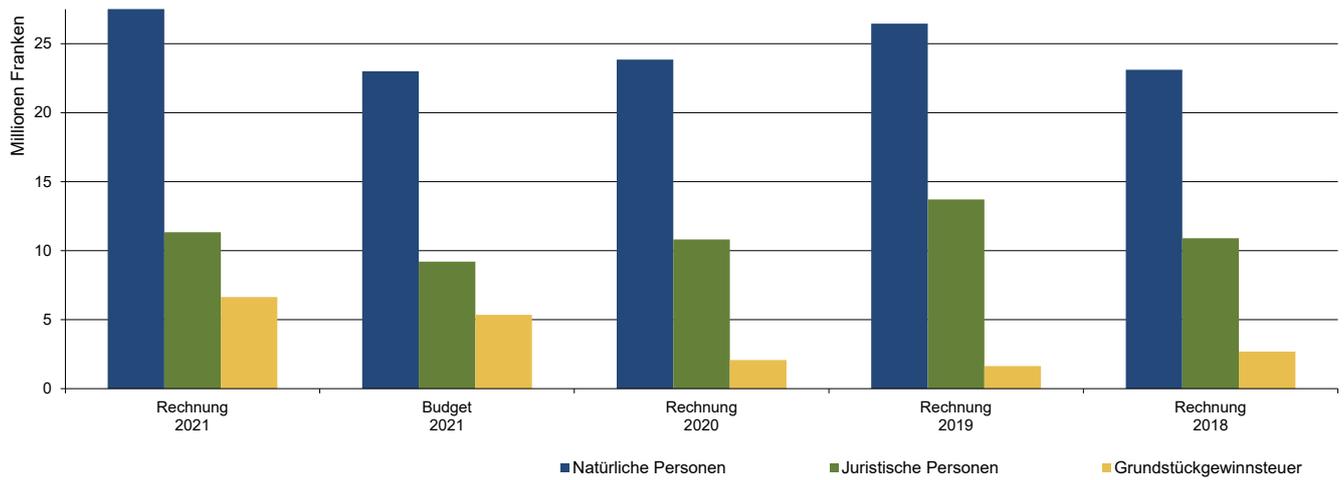
**Rechnung 2021****Kenngrößen und Grafik Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Personalaufwand	29'129'820	29'874'300	28'383'893	27'525'022	27'144'090
Strukturaufwand	29'810'133	30'490'800	29'400'473	29'174'611	22'989'328
Steuerertrag	46'859'763	37'679'000	40'576'991	44'346'488	37'153'829
Übriger Ertrag	22'875'356	22'798'400	23'774'171	23'500'354	17'957'576
<b>Gewinn</b>	<b>10'795'166</b>	<b>112'300</b>	<b>6'566'795</b>	<b>11'147'209</b>	<b>4'977'987</b>



39 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Steuererträge**

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Natürliche Personen	27'953'803	23'000'000	23'840'111	26'447'933	23'101'993
Juristische Personen	11'334'310	9'200'000	10'807'258	13'705'025	10'898'046
Grundstückgewinnsteuer	6'637'167	5'350'000	2'068'402	1'633'716	2'681'911



40 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Investitionsrechnung**

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2021	Rechnung 2021	Budget 2021	
<b>Investitions-Nr.</b>						
15	Planungskredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	-290'000	-301'104	0	0
61	Zusatzkredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	29.11.2016	-692'000	-631'337	-28'306	0
17	Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	-350'000	-343'745	0	0
63	Zusatzkredit Hochwasserschutz	06.06.2016	-840'000	-842'620	-29'457	-52'000
102	2. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rot- kreuz	03.06.2019	-420'000	-374'009	-262'828	-170'000
24	Planungskredit Sanierung und Werterhaltung Zentrum Dorfmat	25.11.2014	-240'000	-128'484	0	0
52	Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapi- talisierung	24.11.2015	-9'000'000	-2'700'000	0	-6'300'000
<sup>1,3</sup>	49 Fahrzeuge Werkhof 2016, Ersatz	24.11.2015	-430'000	-219'730	0	-210'000
<sup>1</sup>	36 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz 2016	06.06.2016	-4'500'000	-4'502'642	-181'515	-600'000
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz 2016		0	2'529'236	240'173	200'000
<sup>2</sup>	59 Baukredit Neu- und Umbauten Waldegg	26.11.2017	-18'900'000	-20'033'609	-649'109	-1'400'000
	42 Personenquerung Ost	26.11.2017	-9'800'000	-10'327'186	-44'193	0
	Einnahmen Personenquerung Ost		0	2'000'000	0	3'287'000
<sup>1,3</sup>	45 Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020	28.11.2017	-1'095'000	-100'655	0	0
	Einnahmen Ersatzbeschaffungen Feuerwehr- fahrzeuge 2018–2020		438'000	43'804	0	0
<sup>1,3</sup>	76 Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Werkhof 2020–2025	26.11.2019	-570'000	0	0	-95'000
<sup>1</sup>	72 Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrs- konzept (GVK)	27.11.2018	-3'500'000	-888'151	-294'425	-1'650'000
	Einnahmen Rahmenkredit erste Etappe Ge- samtverkehrskonzept (GVK)		0	40'000	40'000	250'000
	37 Planungskredit Sanierung Freibad Rotkreuz	27.11.2018	-435'000	-432'132	-7'450	-125'000
	88 Planung Erweiterung Friedhof	27.11.2018	-250'000	-166'413	-17'864	-100'000
<sup>1</sup>	73 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemein- destrassen	27.11.2018	-2'500'000	-981'174	-672'880	-1'800'000
<sup>2</sup>	82 Baukredit Neubau Kindergarten Binzmühle	03.06.2019	-2'140'000	-2'301'994	9'920	0
<sup>1</sup>	60 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeind- liches Abwassernetz 2019	03.06.2019	-5'000'000	-1'778'746	-1'738'194	-2'100'000
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt und Aus- bau gemeindliches Abwassernetz 2019		0	38'175	38'175	200'000
	98 Bau- und Zonenplanrevision	03.06.2019	-780'000	-179'058	-132'825	-250'000

in Franken		Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2021	Rechnung 2021	Budget 2021
<b>Investitions-Nr.</b>						
91	Baukredit Schulhaus 4	24.11.2019	-15'600'000	-10'680'848	-8'105'819	-11'000'000
<sup>1</sup>	110 Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grund- stücken; Eingehen von Dienstbarkeiten	26.11.2019	-1'125'000	-136'433	-126'933	-375'000
	Einnahmen Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbar- keiten		0	20'400	20'400	0
	115 Objektkredit Standortevaluation für neuen Werk- und Ökiohof	09.09.2020	-280'000	-42'603	-42'603	-140'000
	89 Baukredit Freibad Rotkreuz	09.09.2020	-7'300'000	-1'646'867	-1'646'867	-3'700'000
	Einnahmen Baukredit Freibad Rotkreuz		0	650'000	650'000	0
	111 Sanierung Hof Binzmühle	27.09.2020	-7'700'000	-216'035	-216'035	-1'300'000
<sup>1,3</sup>	96 PC/Notebooks Kindergarten und Primarschule, Ersatz	24.11.2020	-550'000	-554'105	-554'105	-550'000
<sup>1</sup>	106 Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsent- wässerung 2020–2022	24.11.2020	-825'000	-487'593	-316'133	-305'000
<sup>1,3</sup>	113 Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage	24.11.2020	-420'000	-31'570	-31'570	-420'000
<sup>1,3</sup>	116 Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmatte	24.11.2020	-320'000	-7'983	0	-320'000
	39 Sanierung Post-/Berchtwiler-/Matten-/Indus- triestrasse, Anteil Kreisel	A.2	-2'450'000	0	0	-50'000
	99 Objektkredit Erweiterung Friedhof	07.06.2021	-2'100'000	0	0	-130'000
<sup>1</sup>	105 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeind- liches Abwassernetz 2021	07.06.2021	-3'250'000	0	0	0
<sup>1</sup>	107 Objektkredit Regenabwasserkanal Holzhäusern-Sijentalbachstollen	A.2	-7'600'000	0	0	-100'000
	126 Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapitalerhöhung VÜB	26.09.2021	-16'000'000	0	0	0
	127 VÜB, Heimfallentschädigung	26.09.2021	-15'500'000	0	0	0
<sup>1,3</sup>	92 PC/Notebooks Oberstufe und Lehrpersonen, Ersatz	30.11.2021	-530'000	0	0	0
<sup>1</sup>	130 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten	30.11.2021	-600'000	0	0	0
	132 Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle	30.11.2021	-1'100'000	0	0	0

42 Traktandum 2  
**Rechnung 2021**  
**Investitionsrechnung**

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2021	Rechnung 2021	Budget 2021
<b>Total Investitionsausgaben 2021</b>		<b>-144'982'000</b>	<b>-61'036'825</b>	<b>-15'089'192</b>	<b>-33'242'000</b>
<b>Total Investitionseinnahmen 2021</b>		<b>438'000</b>	<b>5'321'614</b>	<b>988'748</b>	<b>3'937'000</b>
<b>Total noch nicht ausgeführte Kredite bis Ende 2021</b>		<b>-83'945'175</b>			

<sup>1</sup> Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als Rahmenkredite publiziert.

<sup>2</sup> Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als abgerechnete Kredite publiziert.

<sup>3</sup> Bei diesen Projekten handelt es sich um Ersatzbeschaffungen, die gebundene Ausgaben darstellen.

#### **Rahmenkredit Unterhalt / Ausbau Abwassernetz 2016 (INV36)**

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hatte einen Rahmenkredit von 4'500'000 Franken (inkl. MwSt.) für die Realisierung von Massnahmen aus dem generellen Entwässerungsplan (GEP) bewilligt. Im Jahr 2021 wurden Ausgaben von 181'515 Franken getätigt. Der Kredit wies per 31. Dezember 2021 einen Stand von 4'502'642 Franken auf. Ein Grossteil der Ausgaben wurde für die Ausführung von Kanalisationsarbeiten im Gebiet «Chäsimmatt» in Rotkreuz und beim Golfpark in Holzhäusern verwendet. Weitere Vorhaben, die über den Kredit abgewickelt wurden, sind die Planungen zur Einführung des Trennsystems im Gebiet Weid und die Planung eines neuen Vorfluters in Holzhäusern.

#### **Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (INV72)**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte einen Rahmenkredit von 3'500'000 Franken bewilligt. Im Jahr 2021 sind 294'425 Franken ausgegeben worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2021 einen Stand von 888'151 Franken auf. Die Ausgaben wurden vor allem für die Planung der Umgestaltung der Birkenstrasse, die Planung und teilweise Umsetzung des Mobilitätshubs, für Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Waldeggstrasse, die Planung der Erneuerung der Industrie- und Forrenstrasse, die Planung des Kreisels Forren sowie die Erarbeitung des Langsamverkehrskonzepts Chamerstrasse verwendet.

#### **Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrasse (INV73)**

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 wurde ein Rahmenkredit von 2'500'000 Franken bewilligt. Im Jahr 2021 sind 672'880 Franken für Sanierung und Werterhaltung der Gemeindestrassen, wie etwa Sanierung der Küntwilerstrasse in Rotkreuz oder die Anpassung der Einmündung Stockerstrasse in die Kantonsstrasse 368 in Risch, getätigt worden. Der Restkredit beläuft sich auf 1'518'826 Franken.

#### **Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019 (INV60)**

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 bewilligte einen Rahmenkredit von 5'000'000 Franken. Es sind im Jahr 2021 Ausgaben über 1'738'194 Franken getätigt worden. Die Ausgaben wurden vor allem für die Kanalisationsarbeiten in der Küntwilerstrasse, dem Gebiet «Chäsimmatt», den vorgezogenen Massnahmen zur Umsetzung des Trennsystems Weid sowie kleineren Kanalisationsneuanlagen in Risch und Alznach sowie der generellen Entwässerungsplanung verwendet. Der Restkredit beläuft sich auf 3'221'254 Franken per 31. Dezember 2021.

#### **Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten (INV110)**

Die Handänderungskompetenz des Gemeinderats beträgt im Grundsatz 1.5 Millionen Franken für eine Legislaturperiode.

Die Gemeindeordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten, also im zweiten Jahr der Legislaturperiode 2019 bis 2022. Gestützt auf Art. 18 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) reduziert sich die Kompetenz für die laufende Legislaturperiode anteilmässig. Die Handänderungskompetenz für die Jahre 2020 bis 2022 beträgt somit 1'125'000 Franken. Im Jahr 2021 sind Ausgaben in Höhe von 126'933 Franken und Einnahmen in Höhe von 20'400 Franken getätigt worden, wobei Letztere nicht an die Handänderungskompetenz angerechnet werden (\*):

Datum Vertragsunterzeichnung	Vertragspartner, Vertragsobjekt	Veränderung	Bestand
1. Januar 2021			1'115'500
16. April 2021	Kaufvertrag und Begründung von Dienstbarkeiten betreffend die Grundstücke Nr. 933, 1755 und 702 mit Karl Josef Müller	126'933	-126'933
21. Mai 2021	Einnahmen betreffend die Bereinigung der Grundstücke Nr. 1486 und 1491 mit dem Kanton Zug betreffend die Grundstücke Nr. 2324 und 2325	-20'400	*
<b>31. Dezember 2021</b>			<b>988'567</b>

#### **Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2020–2022 (INV106)**

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 bewilligte einen Rahmenkredit von 825'000 Franken. Im Jahr 2021 sind Ausgaben in Höhe von 316'133 Franken für Planung, Unterhalt (Kanal-TV-Aufnahmen) und Sanierung von öffentlichen Abwasserkanälen getätigt worden. Der Restkredit beträgt 337'407 Franken.

#### **Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021 (INV105)**

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 bewilligte einen Rahmenkredit von 3'250'000 Franken. Im Jahr 2021 sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

#### **Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten (INV130)**

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 bewilligte einen Rahmenkredit von 600'000 Franken. Im Jahr 2021 sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Die nachfolgenden Investitionskredite wurden für Ersatzbeschaffungen getätigt. Sie stellen gebundene Ausgaben dar.

**Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016 (INV49)**

Der Rahmenkredit in Höhe von 430'000 Franken (inkl. MwSt.) wurde mit dem Budget 2016 genehmigt. Er dient der Ersatzbeschaffung von Kommunalfahrzeugen für den Werkhof. Im Rechnungsjahr 2021 wurden keine Ausgaben getätigt. Die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges wurde auf das Jahr 2022 verschoben. Per 31. Dezember 2021 wies der Restkredit einen Stand von 210'270 Franken auf.

**Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020 (INV45)**

Zusammen mit dem Budget 2018 wurde der Rahmenkredit von 1'095'000 Franken für die Ersatzbeschaffungen von vier Feuerwehrfahrzeugen vorgelegt. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZ) hatte 438'000 Franken als Beitrag für die Beschaffungen genehmigt. Im Jahr 2019 wurde ein Führungsfahrzeug angeschafft, während im Rechnungsjahr 2021 keine Ausgaben getätigt worden sind.

**Ersatz Fahrzeuge Werkhof 2020–2025 (INV76)**

Der Investitionskredit von 570'000 Franken wurde mit dem Budget 2020 vorgelegt. Es sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

**Ersatz PC/Notebooks Kindergarten und Primarschule (INV96)**

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 550'000 Franken vorgelegt worden. Im Jahr 2021 sind Ausgaben in Höhe von 554'105 Franken für den Ersatz von Notebooks, PCs und Wireless LAN getätigt worden.

**Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage (INV113)**

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 420'000 Franken vorgelegt worden. Im Jahr 2021 sind Ausgaben in Höhe von 31'570 Franken für die Planung getätigt worden.

**Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmatte (INV116)**

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 320'000 Franken vorgelegt worden. Im Rechnungsjahr 2021 sind keine Ausgaben angefallen, der Restkredit wies einen Stand von 312'018 Franken auf.

**Ersatz PC/Notebooks Oberstufe und Lehrpersonen (INV92)**

Zusammen mit dem Budget 2022 war der Investitionskredit über 530'000 Franken vorgelegt worden. Im Jahr 2021 sind keine Ausgaben getätigt worden.

**Rechnung 2021****Im Jahr 2021 abgerechnete Verpflichtungskredite****Baukredit Neu- und Umbauten Waldegg (INV59)**

Kredit Urnenabstimmung vom 26. November 2017	18'900'000
Teuerung 2.7 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	510'300
Kredit inkl. Teuerung	<b>19'410'300</b>
Abrechnung	<b>20'033'609</b>
Mehrausgaben	623'309
Die Mehrausgaben betragen 3.2 %.	

**Baukredit Neubau Kindergarten Binzmühle (INV82)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019	2'140'000
Teuerung 4.0 % (Index Zentralschweiz Hochbau)	85'600
Kredit inkl. Teuerung	<b>2'225'600</b>
Abrechnung	<b>2'301'994</b>
Mehrausgaben	76'394
Die Mehrausgaben betragen 3.4 %.	

**Kredite ohne wiederkehrende Aufwendungen**

Keine

**Kredite mit wiederkehrenden Aufwendungen**

Keine

## Rechtsgrundlage

Die Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (BGS 611.11).

## Angewandtes Regelwerk und Abweichungen (§ 3 FHV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, die alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden.

Die wichtigsten Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM2 werden nachfolgend aufgelistet. Sie resultieren aus übergeordnetem kantonalem Recht, insbesondere dem Finanzhaushaltgesetz (FHG) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV). Die Finanzdirektion des Kantons Zug hat die Absicht, im Rahmen künftiger Revisionen des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) die bestehenden Abweichungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

### 06 Wertberichtigungen

- Die Bewertung der Grundstücke des Finanzvermögens erfolgt nicht alle drei bis fünf, sondern mindestens alle zehn Jahre.
- Die Wertberichtigungen der Debitoren (Delkredere) erfolgen pauschal statt einzeln pro Debitor. Für die Berechnung des Delkrederesatzes wird der Mittelwert der letzten fünf Rechnungsjahre der Debitorenbestände und der verbuchten Debitorenverluste herangezogen.

### 07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Dabei werden die Steuererträge nicht im Moment der Zahlung, sondern bei der Rechnungsstellung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden.

Die Quellensteuererträge werden nach dem Kassenprinzip verbucht.

### 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierung «Abwasser / ARA» beruht auf dem Abwasserreglement der Gemeinde Risch als gesetzliche Grundlage.
- Alle Spezialfinanzierungen werden über die Erfolgsrechnung (Artengruppe 35 und 45) ausgeglichen statt über die Abschlusskonten.

### 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

- Es erfolgen keine Rückstellungen in der Investitionsrechnung.

### 10 Investitionsrechnung

- Empfangene Investitionsbeiträge werden nach dem Nettoprinzip aktiviert (Option 1).

### 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Die Anlagebuchhaltung wird lediglich für das Verwaltungsvermögen geführt.

### 13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Anstalten und weitere Organisationen im Konsolidierungskreis 3 werden nicht im Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel dargestellt.

### 16 Anhang zur Jahresrechnung

- Der Beteiligungsspiegel enthält keine Aussage zu Tätigkeiten der Organisation, wesentlichen weiteren Beteiligten und Zahlungsströmen oder zu spezifischen Risiken sowie keine konsolidierte Bilanz und Erfolgsrechnung der Organisation.
- Der Gewährleistungsspiegel enthält keine Typologie der Rechtsbeziehung, keine Aussagen zu Eigentümerinnen und Eigentümern der empfangenden Einheit, Zahlungsströmen oder Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen.
- Auf den Ausweis der finanziellen Zusicherungen wird verzichtet.

### Grundlagen der Rechnungslegung (§ 3 FHG)

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts wieder, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Alle Zahlen im Bericht sind kaufmännisch auf den nächsten Franken gerundet.

### Grundsätze der Haushaltsregeln (Schuldenbremse, § 2 FHG)

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit. Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln: Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen und der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent beträgt. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen, die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

**Anhangsangaben zur Bilanz** (die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die Positionen der Bilanz (vgl. Seite 18 f.))

**Aktiven: Finanzvermögen**

**1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Die Veränderungen von liquiden Mitteln werden in der Geldflussrechnung aufgezeigt.

**2 Forderungen**

Diese Position beinhaltet Forderungen aus Leistungen, Kontokorrenten, Steuerguthaben, Anzahlungen an Dritte, Vorschüssen und übrige Forderungen. Die Guthaben sind zu Nominalwerten ausgewiesen. Die Kantonale Steuerverwaltung Zug veranlagt die Steuererklärungen und nimmt das Inkasso der Steuerguthaben vor. Gefährdete Forderungen und fällige Forderungen werden pauschal wertberichtigt.

**3 Kurzfristige Finanzanlagen**

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten per Bilanzstichtag Forderungen aus dem Rahmenfinanzierungsvertrag mit der Stiftung Rischer Liegenschaften über insgesamt 10'100'000 Franken sowie eine Festgeldanlage über 5'000'000 Franken mit einer Laufzeit bis zum 16. Mai 2022.

Bezeichnung	31.12.2020	Erhöhung	Rückzahlung	31.12.2021
Darlehen Stiftung Rischer Liegenschaften	11'100'000	–	1'000'000	10'100'000
Festgeldanlagen	2'000'000	3'000'000	–	5'000'000
<b>Total kurzfristige verzinsliche Anlagen / Darlehen</b>	<b>13'100'000</b>	<b>3'000'000</b>	<b>1'000'000</b>	<b>15'100'000</b>

**4 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen**

Rechnungsabgrenzungen dienen dem Grundsatz der Periodenabgrenzung. Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen werden vor dem Bilanzstichtag bezahlte Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind, oder noch nicht fakturierte Erträge, die der Rechnungsperiode zuzuordnen sind, bilanziert.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungen werden noch nicht berücksichtigte Aufwände der Rechnungsperiode oder bereits fakturierte Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind, bilanziert.

**5 Finanzanlagen**

Die Finanzanlagen umfassen insbesondere Aktien und Anteilscheine. Diese Positionen werden gemäss § 13 FHG zum Verkehrswert bilanziert. Die Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.

Die Gemeinde Risch hat am 05. Februar 2021 150 Namenaktien der WWZ für eine Summe von 2'025'000 Franken erworben. Die Beteiligung am Kapital der WWZ erfolgt mit der Absicht einer dauernden Beteiligung.

Fast alle Zuger Gemeinden halten Aktien der WWZ in ihrem Finanzvermögen, so weisen in ihren Rechnungen zum Jahr 2020 die Stadt Zug 5'025 Namenaktien oder Baar 1'225 Namenaktien aus.

Aktien und Anteilscheine	Anzahl	Wert am 31.12.2020 in Franken	Kauf	Kursgewinn / (-verlust)	Wert am 31.12.2021 in Franken
Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG	150	12'000	0	3'000	15'000
WWZ AG	1'500	0	2'025'000	45'000	2'070'000
Schweizer Zucker AG	28	769	0	-10	759
Zugerland Verkehrsbetriebe AG	409	204'500	0	0	204'500
<b>Total Aktien und Anteilscheine</b>		<b>217'269</b>	<b>2'025'000</b>	<b>47'990</b>	<b>2'290'259</b>

Aktien und Anteilscheine am Kapital anderer Unternehmen werden mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten. Die Bilanzierung erfolgt zum Kurswert.

## 6 Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen umfassen Grundstücke, Gebäude, Mobilien sowie Anzahlungen. Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert und müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden. Die im Jahr 2019 ermittelten Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgten gemäss §13 FHG über die Erfolgsrechnung.

Bezeichnung	Grundstücke Finanzvermögen	Gebäude Finanzvermögen	Total
Stand per 01.01.2021	16'882'588	15'776'600	32'659'188
<b>Stand per 31.12.2021</b>	<b>16'882'588</b>	<b>15'776'600</b>	<b>32'659'188</b>

Die Verkehrswerte der verschiedenen Positionen des Finanzvermögens basieren auf Schätzungen und Gutachten interner wie externer Fachspezialisten. Da zurzeit keine Absichten zur Veräusserung einzelner Vermögenswerte erkennbar sind, basieren die Verkehrswerte auf aktuellen, angemessenen konservativen Werten. Falls die Vermögenswerte auf dem freien Markt angeboten würden, wäre es möglich, dass für einzelne Objekte höhere Verkaufspreise erzielt werden könnten. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn zukünftiger Eigenbedarf der Gemeinde absehbar ist, wurde aus Gründen der Vorsicht vom Verkehrswert abgewichen.

## Aktiven: Verwaltungsvermögen

### 7 Sachanlagen

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen umfassen vorwiegend Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Mobilien, die Spezialfinanzierung ARA und Waldungen. Investitionsausgaben über 250'000 Franken werden im Einzelfall aktiviert. Der Ersatz von Sachanlagen im Verwaltungsvermögen wird unabhängig von der Ausgabenhöhe bilanziert. Das Verwaltungsvermögen ist zum Anschaffungs- oder Erstellungswert bilanziert (abzüglich gesetzlicher und von der Gemeindeversammlung beschlossener zusätzlicher Abschreibungen). Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben linear abgeschrieben. Bei Beeinträchtigung der Werthaltigkeit werden zusätzliche Abschreibungen vorgenommen.

Werte in Franken	Grundstücke	Hochbauten	Tiefbauten	Spezialfinanzierung ARA	Übrige Sachanlagen	Immaterielle Anlagen	Griag	Investitionsbeiträge	Anlagen im Bau	Total 31.12.2021
<b>Anschaffungskosten</b>										
Bilanz per 31.12.2020	3'047'437	148'923'685	63'564'781	16'125'542	7'073'475	778'852	2'700'000	9'151'836	0	251'365'607
Zugänge	102'800	8'535'712	1'285'380	1'957'495	799'157	132'825	0	0	1'287'075	14'100'444
Abgänge	0	-711'061	-756'373	0	0	0	0	0	0	-1'467'434
<b>Bilanz per 31.12.2021</b>	<b>3'150'237</b>	<b>156'748'335</b>	<b>64'093'788</b>	<b>18'083'037</b>	<b>7'872'632</b>	<b>911'677</b>	<b>2'700'000</b>	<b>9'151'836</b>	<b>1'287'075</b>	<b>263'998'616</b>
<b>kumulierte Abschreibungen</b>										
Stand 31.12.2020	-3'047'438	-137'922'632	-53'890'426	-12'300'900	-6'413'175	-748'583	0	-9'151'836	0	-223'474'990
Gewinnverwendung – zusätzliche Abschreibungen	0	-590'649	-476'147	0	0	0	0	0	0	-1'066'795
ordentliche Abschreibungen	0	-618'676	-282'088	-175'597	-325'758	-41'699	0	0	0	-1'443'818
zusätzliche Abschreibungen	-102'786	-5'157'288	0	0	-1'133'669	-106'257	0	0	0	-6'500'000
Abgänge	0	711'060	756'372	0	0	0	0	0	0	1'467'432
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>-3'150'224</b>	<b>-143'578'184</b>	<b>-53'892'289</b>	<b>-12'476'497</b>	<b>-7'872'602</b>	<b>-896'539</b>	<b>0</b>	<b>-9'151'836</b>	<b>0</b>	<b>-23'1'018'171</b>
<b>Buchwert, netto 31.12.2021</b>	<b>13</b>	<b>13'170'151</b>	<b>10'201'499</b>	<b>5'606'539</b>	<b>30</b>	<b>15'138</b>	<b>2'700'000</b>	<b>0</b>	<b>1'287'075</b>	<b>32'980'445</b>

Die Abschreibungssätze für das Verwaltungsvermögen gemäss § 14 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes stellen sich wie folgt dar:

- 0 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke
- 2.5 % pro Jahr für Tiefbauten (Strassen, Plätze Kanal- und Leitungsnetze, Friedhof)
- 3.0 % pro Jahr für Hochbauten (Gebäude)
- 3.0 % pro Jahr für Investitionsbeiträge
- 12.5 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen)
- 20.0 % pro Jahr für immaterielle Anlagen
- 33.3 % pro Jahr für die Informatikmittel (Hard- und Software)

Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht und, sofern nicht budgetiert, im Anhang zur Jahresrechnung erläutert werden (vgl. 14 Eigenkapital bzw. Gewinnverwendung 2020)

## 8 Beteiligungen, Grundkapitalien

Die Gründung der Gemeinde Risch Immobilien AG erfolgte am 25. Januar 2016. Die Aktiengesellschaft wurde am 1. Februar 2016 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Die Einwohnergemeinde Risch hält unverändert 75 % des Aktienkapitals der Gesellschaft mit einem Buchwert von 2'700'000 Franken. Die Beteiligung an der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) wird nach Rücksprache mit der Finanzdirektion des Kantons Zug nicht abgeschrieben.

## Passiven: kurzfristiges Fremdkapital

### 9 Laufende Verbindlichkeiten

Diese Position beinhaltet alle Verbindlichkeiten, vor allem Lieferungen und Leistungen von Dritten, Depotgelder für die Grundstückgewinnsteuer und übrige Verbindlichkeiten, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können.

### 10 Kurzfristige Rückstellungen

Als kurzfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Bezeichnung	01.01.2021	Bildung	Auflösung	31.12.2021
Überbrückungsrenten	68'900	111'800	-68'900	111'800
<b>Total</b>	<b>68'900</b>	<b>111'800</b>	<b>-68'900</b>	<b>111'800</b>

### Überbrückungsrenten

Die Überbrückungsrenten für den vorzeitigen Altersrücktritt für das Verwaltungspersonal richten sich nach Art. 20 Personalreglement und für Lehrpersonen nach § 21 Personalgesetz.

**Passiven: langfristiges Fremdkapital**

**11 Langfristige Rückstellungen**

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Als langfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet.

Bezeichnung	01.01.2021	Bildung	Auflösung	31.12.2021
Überbrückungsrenten	126'600	104'500	-126'600	104'500
<b>Total</b>	<b>126'600</b>	<b>104'500</b>	<b>-126'600</b>	<b>104'500</b>

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Punkt 10 auf Seite 53.

**Passiven: Eigenkapital**

**12 Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen**

Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Bezeichnung	01.01.2021	Zunahme	31.12.2021
ARA/Kanalisation	1'905'887	13'780	1'919'667
<b>Total</b>	<b>1'905'887</b>	<b>13'780</b>	<b>1'919'667</b>

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 1'840'368 Franken. Der Gesamtertrag aus Abwassergebühren beträgt 1'854'148 Franken. Aufgrund dieser Überdeckung im Jahr 2021 werden 13'780 Franken dem Konto Spezialfinanzierung im Eigenkapital gutgeschrieben. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich unter den übrigen Orientierungen.

**13 Legate / Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital**

Am 20. April 2020 hat die Einwohnergemeinde Risch eine Spende über 300'000 Franken von einem Einwohner zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie erhalten.

Im Jahr 2021 sind 35'450 Franken (Vorjahr: 2'200 Franken) für soziale Härtefälle ausgegeben (vgl. auch Übrige Orientierungen, Fonds soziale Härtefälle – Corona, Seite 58) worden.

Bezeichnung	01.01.2021	Abnahme	31.12.2021
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	197'800	-35'450	162'350
<b>Total</b>	<b>197'800</b>	<b>-35'450</b>	<b>162'350</b>

## 14 Eigenkapital

Bezeichnung	01.01.2021	Reduktion	Erhöhung	31.12.2021
Spezialfinanzierung	1'905'887	0	13'780	1'919'667
Legate / Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	197'800	-35'450	0	162'350
Reserve für zukünftige Abschreibungen	40'000'000	-18'500'000	5'500'000	27'000'000
Reserve für Abschreibung Heimfall Alterszentrum Dreilinden	0	0	15'500'000	15'500'000
Übriges Eigenkapital	33'000'000	0	0	33'000'000
Jahresergebnis	0	0	10'795'166	10'795'166
Ergebnis des Vorjahres	6'566'795	-6'566'795	0	0
<b>Total</b>	<b>81'670'482</b>	<b>-25'102'245</b>	<b>31'808'946</b>	<b>88'377'183</b>

## Anhangsangaben zur Erfolgsrechnung

### 15 Personalaufwand

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Behörden, Kommissionen und Richter	592'453	624'500	586'979
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	9'860'740	10'347'400	9'565'154
Löhne der Lehrkräfte	13'146'165	13'229'000	12'892'528
Temporäre Arbeitskräfte	69'609	69'000	75'507
Arbeitgeberbeiträge	4'855'903	5'044'500	4'774'160
Arbeitgeberleistungen	130'234	-	126'529
Übriger Personalaufwand	474'716	559'900	363'036
<b>Total</b>	<b>29'129'820</b>	<b>29'874'300</b>	<b>28'383'893</b>

Der Personalaufwand wurde um 744'480 Franken bzw. 2.5 % unterschritten. Aufgrund der gesamthaft niedrigeren Lohnsumme fielen auch die Aufwände für die Sozialversicherungen um insgesamt 188'597 Franken tiefer aus als budgetiert. Dies macht einen wesentlichen Teil der Abweichung aus. Wegen der Coronapandemie mussten viele Weiterbildungen, Aktivitäten und Anlässe abgesagt oder verschoben werden. Ansonsten sind keine nennenswerten Abweichungen zu verzeichnen.

## Orientierungen über Stiftungen

### Stiftung Alterszentrum Risch / Meierskappel

Der Jahresbericht kann beim Alterszentrum Dreilinden angefordert werden.

Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht	2021	2020
Pensionstage	19'154	19'181
Auslastung	99 %	99 %
Herkunft der Bewohner (am 31. Dezember)		
Risch	66 %	67 %
Meierskappel	4 %	8 %
andere	30 %	25 %

Der Jahresabschluss 2021 wird voraussichtlich mit einem Verlust von 193'000 Franken (Vorjahr Verlust 62'000 Franken) abschliessen.

### Stiftung Rischer Liegenschaften

Das Jahr 2021 war ein Betriebsjahr ohne besondere Vorkommnisse. Die Stiftung erzielte einen Jahresgewinn von 337'745 Franken (Vorjahr 425'277 Franken).

Die Eigenkapitalquote der Stiftung stieg von 42.9 % im Vorjahr auf 45.6 % im Berichtsjahr.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht	2021	2020
<b>Bilanz</b>		
<b>Aktiven</b>		
Umlaufvermögen	835'729	1'191'101
Anlagevermögen	20'887'879	21'109'242
<b>Total Aktiven</b>	<b>21'723'608</b>	<b>22'300'343</b>
<b>Passiven</b>		
Fremdkapital	11'823'224	12'737'704
Eigenkapital	9'900'384	9'562'639
<b>Total Passiven</b>	<b>21'723'608</b>	<b>22'300'343</b>

## Orientierungen über Beteiligungen

### Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag)

Die Gemeinde Risch Immobilien AG wurde am 25. Januar 2016 gegründet. Vom Aktienkapital von 12 Millionen Franken sind bis anhin 3'600'000 Franken liberiert worden. Die Einwohnergemeinde hält unverändert einen Anteil von 75 %. Der Buchwert des anteiligen Aktienkapitals liegt bei 2'700'000 Franken. Im abgeschlossenen Jahr resultierte ein Verlust von 493'537 Franken (Vorjahr Gewinn 2'384'610 Franken). Der Gewinn im Jahr 2020 war im Wesentlichen auf eine Spende in der Höhe von 2.5 Millionen Franken zurückzuführen.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht  
 Bilanz

	2021	2020
<b>Aktiven</b>		
Umlaufvermögen	3'158'314	3'736'149
Anlagevermögen	10'466'199	9'875'462
<b>Total Aktiven</b>	<b>13'624'513</b>	<b>13'611'611</b>
<b>Passiven</b>		
Fremdkapital	517'334	10'895
Eigenkapital	13'600'716	13'600'716
<b>Total Passiven</b>	<b>13'624'513</b>	<b>13'611'611</b>

Das Aktienkapital von 12'000'000 Franken besteht per 31. Dezember 2021 aus 12'000 vinkulierten Namenaktien zu nominal 1'000 Franken (unverändert zum Vorjahr):

Nominalkapital	31.12.2021	31.12.2020
12'000 vinkulierte Namenaktien à 1000 Franken	12'000'000	12'000'000
Nicht einbezahltes Aktienkapital	-8'400'000	-8'400'000
<b>Total einbezahltes Aktienkapital</b>	<b>3'600'000</b>	<b>3'600'000</b>

Am 26. September 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Risch anlässlich einer Urnenabstimmung den Beschluss über das Vorgehen an der Buonaserstrasse (VÜB) genehmigt. VÜB sieht unter anderem vor, dass das Aktienkapital der Griag für die gleichzeitige Realisierung von 60 Alterswohnungen und eines neuen Pflegezentrums mit 73 Betten von der Einwohnergemeinde Risch um 16 Millionen Franken erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Statuten der Griag, die noch nicht erfolgt ist. Mit der einseitigen Erhöhung des Aktienkapitals wird auch das Beteiligungsverhältnis verändert, sodass die Bürgergemeinde künftig 10.7 % und die Einwohnergemeinde 89.3 % an der Griag halten werden. Die Bildung einer separaten Reserve für die Abschreibung der Heimfallentschädigung (vgl. Ziffer 14 auf Seite 55) stellt ebenfalls einen Beschlussteil von VÜB dar.

## Übrige Orientierungen

### Spezialfinanzierung ARA

	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	77'823	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	375'910	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	190'730	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	13'780	0
36 Transferaufwand	1'090'305	0
39 Interne Verrechnungen	105'600	0
42 Entgelte	0	1'854'148
<b>Total</b>	<b>1'854'148</b>	<b>1'854'148</b>

### Fonds soziale Härtefälle – Corona

	Aufwand	Ertrag
36 Transferaufwand	35'450	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	35'450
<b>Total</b>	<b>35'450</b>	<b>35'450</b>

## Gewinnverwendung 2020

Die Gewinnverwendung von 6'566'795.45 Franken aus dem Rechnungsabschluss 2020 ist gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 wie folgt verbucht worden:

Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen»	5'500'000.00
Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	1'066'795.45

### **Bürgschaften**

Es bestehen keine Bürgschaften.

### **Eventualverbindlichkeiten**

- Verkaufsoption des Aktienpaktes der Bürgergemeinde Risch an der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Gestützt auf Art. 17 des Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde Risch vom 17. März 2021 (genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 und durch Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde vom 26. September 2021) hat die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde eine zeitlich unbeschränkte Verkaufsoption an einem Teil oder am gesamthaften Aktienpaket der Bürgergemeinde an der Griag eingeräumt. Die Bürgergemeinde hält 3'000 vinkulierte Namenaktien zum Nennwert von je 1'000 Franken an der Griag, die zurzeit zu 30 % liberiert sind. Die Verkaufsoption wird im Grundsatz zum wirklichen Wert der Aktien im Sinne von Art. 685b des Obligationenrechts ausgeübt.
- Liberierungspflicht zugunsten der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Die Bürger- und die Einwohnergemeinde haben am 25. Januar 2016 die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) gegründet. Bei der Gründung wurde das Aktienkapital von 12'000'000 Franken zu 20 % liberiert, eine zweite Liberierung fand am 30. September 2020 statt. Die Einwohnergemeinde hält aktuell 9'000 Aktien zum Nennwert von 1'000 Franken an der Griag. Mit Beschluss vom 26. September 2021 hat die Einwohnergemeinde Risch beschlossen, das Aktienkapital der Griag um 16'000'000 Franken einseitig zu erhöhen, wofür noch eine Statutenänderung notwendig ist. Die Pflicht für die nachträgliche Einbringung des Kapitals in die Griag ergibt sich aus Art. 634a des Obligationenrechts. Die nachträgliche Einbringung des Kapitals folgt auf Beschluss des Verwaltungsrats der Griag. Der Zeitpunkt der nachträglichen Einbringung des Kapitals hängt vom zeitlichen Verlauf des Bauvorhabens an der Buonaserstrasse sowie vom darauffolgenden Baubewilligungsverfahren ab.

### **Eventualguthaben**

- Ende 2016 hat der Gemeinderat mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eine Planungsvereinbarung für die bauliche Entwicklung des Areals südlich des Bahnhofs Rotkreuz unterzeichnet. Die Planungsvereinbarung enthält auch Regelungen betreffend den Mehrwertausgleich zugunsten der Einwohnergemeinde Risch. Aufgrund des Umstandes, dass in der Zwischenzeit Regelungen betreffend Mehrwertabgaben im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons in Rechtskraft erwachsen sind und der Bebauungsplan Bahnhof Süd noch nicht genehmigt wurde, werden die vereinbarten Mehrwertbestimmungen mit den SBB keine Anwendung finden. Stattdessen werden die gesetzlichen Regelungen gemäss PBG zur Anwendung kommen.
- Die Gemeinde Risch und ein ehemaliger Mitarbeitender haben eine Schadenersatzklage gegen ein öffentlich-rechtliches Spital im Jahr 2018 eingereicht. Ein Mitarbeitender war aufgrund eines medizinischen Eingriffs während fast zweier Jahre arbeitsunfähig. Die Gemeinde hat als Arbeitgeberin während dieser Zeit den Personalaufwand getragen und auf Rückerstattung dieses Aufwands geklagt. Zurzeit können die Erfolgsaussichten der Klage noch nicht abschliessend beurteilt werden.

### **Defizitgarantien**

Es bestehen keine Defizitgarantien.

### **Leasingverbindlichkeiten**

Es bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen**

In den laufenden Verbindlichkeiten befindet sich ein Betrag gegenüber der Pensionskasse des Kantons Zug in Höhe von 337'474 Franken. Die Zahlung erfolgte im Januar 2022.

**Sonstige Garantien**

859'189 Franken zugunsten des Zweckverbands der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

**Verpfändete Aktiven**

Am Abschlussstichtag bestehen keine verpfändeten Aktiven.

**Aktiven mit Eigentumsvorbehalt**

Am Abschlussstichtag besitzt die Gemeinde keine Aktiven mit Eigentumsvorbehalt.

**Status und Abrechnung Verpflichtungskredite**

Der Stand der laufenden und der abgerechneten Verpflichtungskredite ist separat ausgewiesen.

**Bilanzbereinigungen**

Keine

**Nicht bilanzierbare Forderungen**

Am Abschlussstichtag bestehen keine nicht bilanzierten Forderungen.

**Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Keine

**Anträge**

1. Die Erfolgsrechnung 2021, die Investitionsrechnung 2021 sowie die Bilanz per 31. Dezember 2021 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von 10'795'166.39 Franken wird gemäss § 18 des Finanzhaushaltgesetzes auf die neue Rechnung vorgetragen und ist wie folgt zu verwenden: 8'000'000.00 Franken als Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen», 2'000'000.00 Franken als Einlage in die Position «übriges Eigenkapital» und 795'166.39 Franken als Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.

**Rechnung 2021****Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission****Sehr geehrte Stimmbürgerin****Sehr geehrter Stimmbürger**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang der Gemeinde Risch für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Dabei wurden wir von der Revisionsgesellschaft Balmer Etienne AG, Luzern, unterstützt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen betreffend berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Prüfung erfolgte in der Art und Weise, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Prüfurteil bildet.

**Jahresrechnung 2021**

Total Ertrag	Fr.	69'735'119.42
Total Aufwand	Fr.	58'939'953.03

**Ertragsüberschuss Fr. 10'795'166.39**

**Investitionsrechnung 2021**

Ausgaben	Fr.	15'089'191.95
Einnahmen	Fr.	988'747.85

**Nettoinvestitionen Fr. 14'100'444.10**

Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 10'795'166.39 Franken ab und liegt damit 10'682'866.39 Franken über dem Budget 2021.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von 14'100'444.10 Franken ab. Gegenüber dem Budget 2021 mit Nettoinvestitionen von 29'305'000.00 Franken wurden im Rechnungsjahr 15'204'555.90 Franken weniger investiert.

Die Vorgaben der Finanzstrategie der Gemeinde Risch sind in der Rechnung 2021 eingehalten worden.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Risch zu genehmigen.

**Die Rechnungsprüfungskommission**

Martin Baumann, Präsident

Doris Hettinger

Markus Zurkirchen

Rotkreuz, 12. April 2022

Traktandum 3  
**Totalrevision Hundereglement**





### 1. Ausgangslage

Im Jahr 2021 waren in der Gemeinde Risch 461 Hunde gemeldet. Das aktuelle Hundereglement der Gemeinde Risch stammt aus dem Jahr 1982. Es enthält Vorschriften zur Kontrolle von Hunden, zur Hundehaltung und dient als Grundlage zur Erhebung der Hundesteuer. Zudem regelt es auch eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten gegen Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich gegen die gemeindlichen Regelungen verhalten.

Das Hundewesen stellt eine klassische Verbundaufgabe zwischen den Gemeinden, Kantonen und dem Bund dar: Auf jeder föderalen Ebene befinden sich Regelungsbereiche, die auf der untergeordneten Ebene berücksichtigt werden müssen. So enthält beispielsweise das Bundesrecht Regelungen zum Tierschutz oder zur Pflicht, Hunde mit einem elektronischen Chip zu kennzeichnen. Das kantonale Recht macht unter anderem Vorschriften zur Leinenpflicht in Naturschutzgebieten. Die geltenden Regelungen im gemeindlichen Hundereglement weisen verschiedene Differenzen mit höherrangigem Recht des Kantons und des Bundes auf. Es ist daher nur noch in eingeschränkten Bereichen direkt anwendbar.

Im Jahr 2015 scheiterte die Schaffung eines kantonalen Hundegesetzes. Die Zuger Gemeinden sind deshalb aufgefordert, in eigener Regie die für sie notwendigen Regelungen zu erlassen.

### 2. Handlungsbedarf

Seit Inkrafttreten des gemeindlichen Hundereglements zu Beginn der 80er-Jahre haben keine Anpassungen an das sich veränderte übergeordnete Recht stattgefunden, weshalb an verschiedenen Stellen Widersprüche mit höherrangigem Recht entstanden sind. Weiter sind einige Formulierungen des bestehenden Hundereglements nicht mehr zeitgemäss. Zudem zeigt sich, dass Regelungsbereiche im bestehenden gemeindlichen Reglement bereits in höherrangigem Recht verankert sind. Eine Wiederholung von Rechtssätzen aus höherrangigem Recht bringt den Nachteil mit sich, dass gemeindliche Erlasse häufiger an die sich verändernden höherrangigen Erlasse angepasst werden müssen und die Erlasse schwer lesbar werden. Deshalb gilt generell die Devise, dass auf kommunaler Ebene höherrangiges Recht nicht in den Rechtserlassen wiederholt wird. Vor dem Hintergrund dieser Mängel ist es angezeigt, das Hundereglement einer Totalrevision zu unterziehen.

Zur Erarbeitung eines neuen Hundereglements wurde eine Arbeitsgruppe gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft, der Sportvereine, der Jägerinnen und Jäger, des Werkhofs, der Zuger Wanderwege, der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie der Gemeindeverwaltung.



Hinten, v. l.: Christian Meier, Leiter Werkhof; Ivo Krummenacher, Gemeindeschreiber; Ueli Dönni, Vertreter aus der Landwirtschaft; Peter Hausherr, Gemeindepräsident; Alfred Knüsel, Vertreter von den Zuger Wanderwegen; vorne, v. l.: Josef Annen mit Nora, Vertreter der Jägerinnen und Jäger; Simona Studer mit Merlin, Leiterin Einwohnerkontrolle, Carla Cerletti Hartmann, Vertreterin der Hundehalterinnen und Hundehalter mit Oshkosh; es fehlen Ursula Eggenschwiler, Vertreterin der Sportvereine, und Sandra Wiederkehr, Vertreterin der Hundehalterinnen und Hundehalter.

### **3. Umsetzungsvorschlag**

#### **3.1 Grundausrichtung**

Bei der Totalrevision des Hundereglements wurde ein starker Fokus darauf gelegt, lediglich diejenigen Bereiche zu regeln, die in die ausschliessliche Kompetenz der Gemeinde fallen. Es sind dies die folgenden zwei Bereiche:

1. Leinenpflicht: Die Grundzüge der Leinenpflicht sollen in einem formellen Gesetz geregelt werden. Der Gemeinderat wird gleichzeitig ermächtigt, weiterführende Bestimmungen auf Stufe Verordnung zu erlassen.
2. Hundesteuer: Die Festsetzung der Hundesteuer muss in einem formellen Gesetz, auf Gemeindeebene in einem Reglement, erfolgen. Aus diesem Grund wird die Höhe der Hundesteuer im Reglement definiert.

Auf weitere Regelungen, beispielsweise zur Tierhaltung, wird bewusst verzichtet, da sich solche bereits auf Bundes- und Kantonebene befinden.

#### **3.2 Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

Das neue Hundereglement kann durch Verzicht auf Wiederholungen und rein informativen Inhalten schlank gehalten werden. Die Regelungen sind weiter an die revidierten Hundereglemente der Gemeinden Oberägeri und Cham angelehnt. Das totalrevidierte Hundereglement umfasst insgesamt vier Artikel:

### **3.2.1 Art. 1 Leinenpflicht**

In Art. 1 werden die Grundzüge der Leinenpflicht behandelt. So wird geregelt, dass im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober Hunde nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden dürfen. Auf Wegen dürfen sich die Hunde jedoch frei bewegen, wobei es Aufgabe der Hundehalterinnen und Hundehalter ist, sicherzustellen, dass Hunde in dieser Zeit keine landwirtschaftlichen Kulturen betreten.

Im Wald und am Waldrand sind die Hunde an der Leine oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen. Diese Regelung wurde auch in anderen Gemeinden eingeführt. Kann eine Hundehalterin oder ein Hundehalter den Hund ohne Leine nicht auf kurzer Distanz führen, muss er angeleint werden.

In Art. 1 wird der Gemeinderat weiter ermächtigt, weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug zu erlassen.

### **3.2.2 Art. 2 Hundesteuer**

Die Hundesteuer wird wie bis anhin bei 70 Franken pro Kalenderjahr angesetzt. Bezahlen muss die Hundesteuer, wer am 31. März eines Jahres im Besitz eines Hundes ist. Für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben sollen weiterhin 35 Franken pro Jahr und Hund entrichtet werden. Auf die Definition von weiteren Sonderfällen wird verzichtet. Die Hundesteuer kann vom Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden. Eine erstmalige Anpassung wird möglich, sofern die Teuerung ab der Inkraftsetzung des Reglements 10 % beträgt (vgl. Absatz 3). Indem die Höhe der Hundesteuer im Hundereglement festgeschrieben ist, wird die Gemeindeversammlung gleich wie bei der Festsetzung des Steuerfusses über allfällige Änderungen entscheiden.

Absatz 2 enthält eine Regelung für Betriebe für Hundezucht oder Hundehandel. Aktuell befindet sich in der Gemeinde Risch kein solcher Betrieb, was aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Bei einer Hundezucht oder einem Hundehandel wird eine Pauschalsteuer fällig.

In den Absätzen 4 und 5 sind Regelungen aufgeführt, die eine einfache Abwicklung der Hundesteuer ermöglichen sollen: Bei Ableben eines Hundes im Laufe eines Jahres ist für den Ersatzhund keine Steuer mehr fällig. Weiter wird in Absatz 5 eine Regelung aufgenommen, die festhält, dass die Hundesteuer für ein Kalenderjahr entfällt, sofern diese Hundesteuer in der vorherigen Wohngemeinde bezahlt wurde.

### **3.2.3 Art. 3 Befreiungsgründe von der Hundesteuer**

Es wurden dieselben Befreiungsgründe analog dem bisherigen Reglement übernommen. Befreit sind:

- Diensthunde, die von Polizeiorganen verwendet werden,
- Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Such- und Fährtenhunde, sofern entsprechende Nachweise vorliegen,
- Blindenhunde, wenn die Halterin bzw. der Halter blind oder schwer sehbehindert ist.

### 3.3 Verzicht auf Regelungen

Im totalrevidierten Reglement wurde konsequent auf Wiederholungen aus höherrangigem Recht verzichtet. Es soll klar zwischen geltenden Rechtsnormen und informativen Inhalten unterschieden werden können. Die Verweise auf höherrangiges Recht sind in einem separaten Merkblatt zur Hundehaltung aufgeführt. Das Merkblatt ist auf der Website der Gemeinde Risch zu finden und kann jederzeit angepasst werden.

Auf die Schaffung einer Hundefreilaufzone soll verzichtet werden. Eine solche Zone müsste entweder als überlagernde Zone innerhalb der Bauzone oder als Zone mit speziellen Vorschriften ausserhalb der Bauzone ausgedehnt werden. Weiter müsste eine entsprechende Landreserve zur Verfügung stehen und die Kontrolle bzw. Aufsicht sichergestellt werden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Schaffung einer Hundefreilaufzone in der Gemeinde Risch nicht angebracht ist, zumal solche auch bei Hundehalterinnen und Hundehaltern kontrovers aufgefasst werden.

Im Rahmen des Übertretungsstrafrechts wäre es möglich, dass Gemeinden eigene Übertretungsstraftatbestände festlegen und eigenes Personal bestimmen könnten, das Bussen verteilen dürfte. Die im kantonalen Recht vorgesehenen Übertretungsstraftatbestände, beispielsweise das Liegenlassen von Hundekot oder der Verstoss gegen die Leinenpflicht, kann nicht durch gemeindliches Personal geahndet werden. Nach Ansicht des Gemeinderats drängen sich keine weiteren Straftatbestände auf, die durch kommunales Recht geregelt werden sollen.

### 3.4 Kommunikation

Anstelle von Wiederholungen können wie erwähnt Bestimmungen aus höherrangigem Recht sowie informative Inhalte in Merkblättern oder auf der Website der Gemeinde vermittelt werden. In den bestehenden Informationsgefässen werden folgende Themen abgehandelt:

- Anmeldepflicht
- Hundehaltung (Sozialkontakt, Auslauf)
- Hundekot-Behälter (Übersicht Standorte)
- Rücksichtnahme in landwirtschaftlichen Kulturen
- Naturschutzgebiete

Das Informationsangebot wird laufend aktualisiert und bei Bedarf erweitert.



Infoangebot Hundewesen

## **Totalrevision Hundereglement**

### **Antrag**

#### **4. Bezug zu Budget und Finanzplan**

Die Erträge der Hundesteuer beliefen sich im Jahr 2021 auf knapp 32'000 Franken. Die internen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Robidogkübel und die Verbrauchsmaterialien belaufen sich auf jährlich circa 27'000 Franken. In diesem Betrag ist der Aufwand für die Administration, beispielsweise das An- und Abmelden von Hunden oder die Fakturierung der Hundesteuer, nicht enthalten.

Mit dem totalrevidierten Hundereglement und der darin festgesetzten Steuer können die Aufwendungen, die für das Hundewesen getätigt werden, auch in Zukunft zu einem grossen Teil gedeckt werden. Es ergeben sich keine ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Das neue Hundereglement wird bei Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger per 1. Januar 2023 in Kraft treten. In Ergänzung zum neuen Hundereglement wird die Verordnung zum Hundewesen gleichzeitig im Reglement in Kraft gesetzt. Der Entwurf der Verordnung ist auf der Website der Gemeinde Risch einsehbar.

### **Antrag**

Das Hundereglement wird genehmigt.

## Hundereglement

vom 13. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 59 Abs. 2 und § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980<sup>1</sup> und § 168 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000<sup>2</sup>,

beschliesst:

I.

### **Art. 1 Leinenpflicht**

- <sup>1</sup> Im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober dürfen Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentümers vor, entfällt das Verbot.
- <sup>2</sup> Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind im Wald und am Waldrand anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug zu erlassen.

### **Art. 2 Erhebung Hundesteuer**

- <sup>1</sup> Für jeden in der Gemeinde Risch gehaltenen Hund im Alter von mehr als drei Monaten ist für ein Kalenderjahr eine Steuer von 70 Franken fällig; für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 35 Franken. Als Stichtag gilt der 31. März.
- <sup>2</sup> Wer einen Betrieb für Hundehandel oder eine gewerbsmässige Hundezucht führt, hat eine Pauschalsteuer zu entrichten. Die Pauschale entspricht der Hälfte des durchschnittlichen Bestandes der abgabepflichtigen Tiere, für welche die volle Steuer bezahlt werden muss, rückwirkend ein Jahr vom Stichtag an gerechnet.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Steuer der Teuerung anpassen, sofern diese jeweils seit der letzten Erhöhung 10 % übersteigt; massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.
- <sup>4</sup> Geht ein Hund im Laufe des Jahres ein, so ist für den Ersatzhund bis Ablauf des Abgabjahres keine Steuer mehr fällig.
- <sup>5</sup> Bei einem Zuzug in die Gemeinde Risch entfällt die Hundesteuer, sofern sie für das Abgabjahr bereits in der vorherigen Wohngemeinde bezahlt wurde. Es sind entsprechende Belege vorzulegen.

<sup>1</sup> 171.1

<sup>2</sup> 632.1

**Art. 3 Befreiungsgründe von der Hundesteuer**

Von der Hundesteuer sind befreit:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen dienstlich verwendet werden;
- b) Militärhunde, sofern eine Bescheinigung für Militärhunde vorliegt, ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Lawinen-, Such- und Fährtenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweizerische Kynologischen Gesellschaft (SKG), des Schweizer Alpenclubs (SAC) oder des Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegen;
- c) Blindenhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Person, die den Hund hält, blind oder schwer sehbehindert ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer vom 28. Juni 1982 wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr  
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher  
Gemeindeschreiber

Traktandum 4  
**Hochwasserschutz und  
Renaturierung Reussschachen**





### 1. Ausgangslage

Das Gebiet von der Binzmühle zum Reusschachen ist eine vielfältige und interessante Naturlandschaft. Auf kleinem Raum finden sich schon heute verschiedene wasser geprägte Lebensräume für Fauna und Flora, die teilweise auch extensiv bewirtschaftet werden. Einige Flächen liegen im Gebiet der kantonalen Naturschutzzone. Im Übergangsbereich gegen die Binzmühle hin treffen aktuell mehrere Projekte aufeinander. Das vorhandene Aufwertungs- resp. Renaturierungspotenzial im Gebiet Reusschachen zusammen mit den Projekten im Bereich Binzmühle ergeben einmalige Chancen und Synergien für eine zusammenhängende und vernetzte Aufwertung dieses wichtigen Natur- und Lebensraums. Das vom Gemeinderat genehmigte kommunale Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) enthält für das genannte Gebiet verschiedene Empfehlungen und Massnahmen für ökologische Verbesserungen.

Die Wasserbeschaffung und -bedarfsdeckung der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR) für die Gemeinde Risch erfolgt zu 90 % mit Grundwasser aus den beiden Grundwasserfassungen Berchtwil und Reusschachen in der Reusebene. Etwa 10 % des Trinkwassers stammen aus den Quelfassungen Steintobel und Honauerwald.

Für Notfälle besteht eine Leitungsverbindung mit der WWZ AG, über welche die Wasserversorgung gewährleistet werden kann.

Seit den grossen, schwerwiegenden Hochwasserereignissen von 2005 und 2007 sind in der Reusebene einige ähnliche Situationen vorgekommen. Diese Hochwasser hatten mehrmals Auswirkungen auf den Betrieb der beiden Grundwasserpumpwerke der WGR. Die Pumpwerke mussten jeweils vorübergehend stillgelegt werden, letztmals im Juni 2021 (siehe Luftaufnahme auf Seite 72), als das Vorland und die Schutzzonenbereiche um die Pumpwerke überflutet wurden.

Da eine Verlegung resp. Umplatzierung der Fassung nicht möglich ist, soll die Wasserversorgung durch einen besseren Schutz des Pumpwerks bei Hochwasserereignissen sichergestellt werden.



Luftaufnahme vom 16. Juli 2021

## **2. Handlungsbedarf**

Für den Schutz des Pumpwerks Reusschachen sowie die ökologische Aufwertung müssen durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die notwendigen Kreditmittel gesprochen werden. Ein wesentlicher Teil der anstehenden baulichen Massnahmen wird von Bund, Kanton, der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung und weiteren Dritten finanziert.

## **3. Umsetzungsvorschlag**

### **3.1 Vorprojekt**

Im Rahmen eines Vorprojekts unter der Federführung des Kantons Zug, unter Einbezug der WGR und der Gemeinde Risch, wurden verschiedene Varianten für eine mögliche Verbesserung der Hochwassersituation für das Gebiet Reusschachen erarbeitet. Nach einer ersten Selektion wurden die beiden Varianten «Flussaue» und «Insel» vertieft untersucht. Die Variante «Insel» stellte sich als die bessere heraus. Sie ist auf den Seiten 74/75 dargestellt. Neben dem Erfüllen des Hochwasserschutzes überzeugte die Variante «Insel» durch eine attraktive ökologische Aufwertung in Bezug auf die Gewässerrevitalisierung und naturnahe Gewässergestaltung. Der Damm liegt etwas weiter zurückversetzt als bei der Variante «Flussaue», womit mehr Raum für das Fließgewässer zur Verfügung steht. Der Raum wird dazu verwendet, einen Nebenarm der Reuss zu erstellen. Mit dem neuen Flussarm wird aus ökologischer Sicht ein erheblicher Mehrwert geschaffen. Die Erholungsnutzung soll dabei von Naturvorranggebieten entflechtet und aufgewertet werden.



## Hochwasserschutz und Renaturierung Reusschachen Variante «Insel»

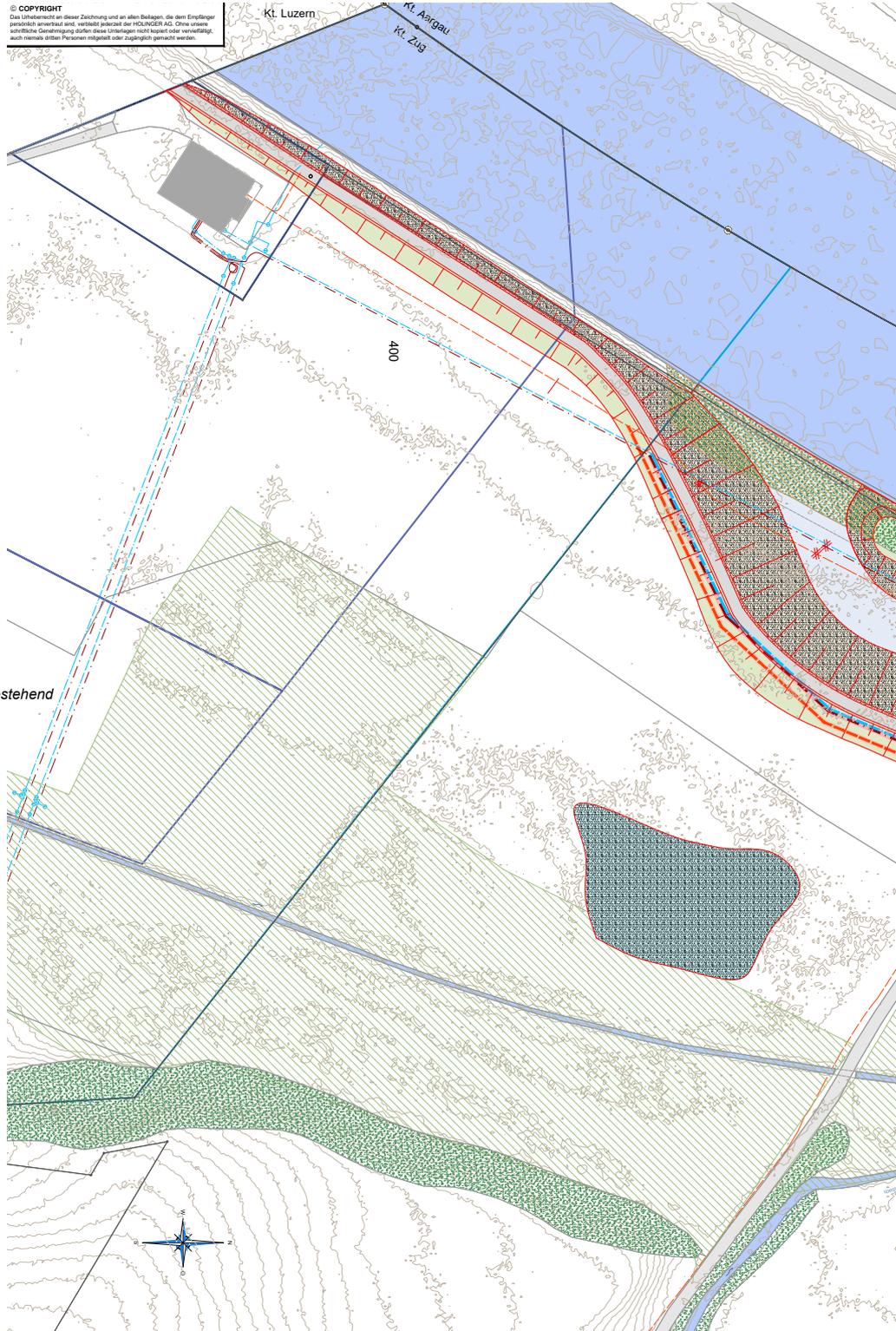
### Legende

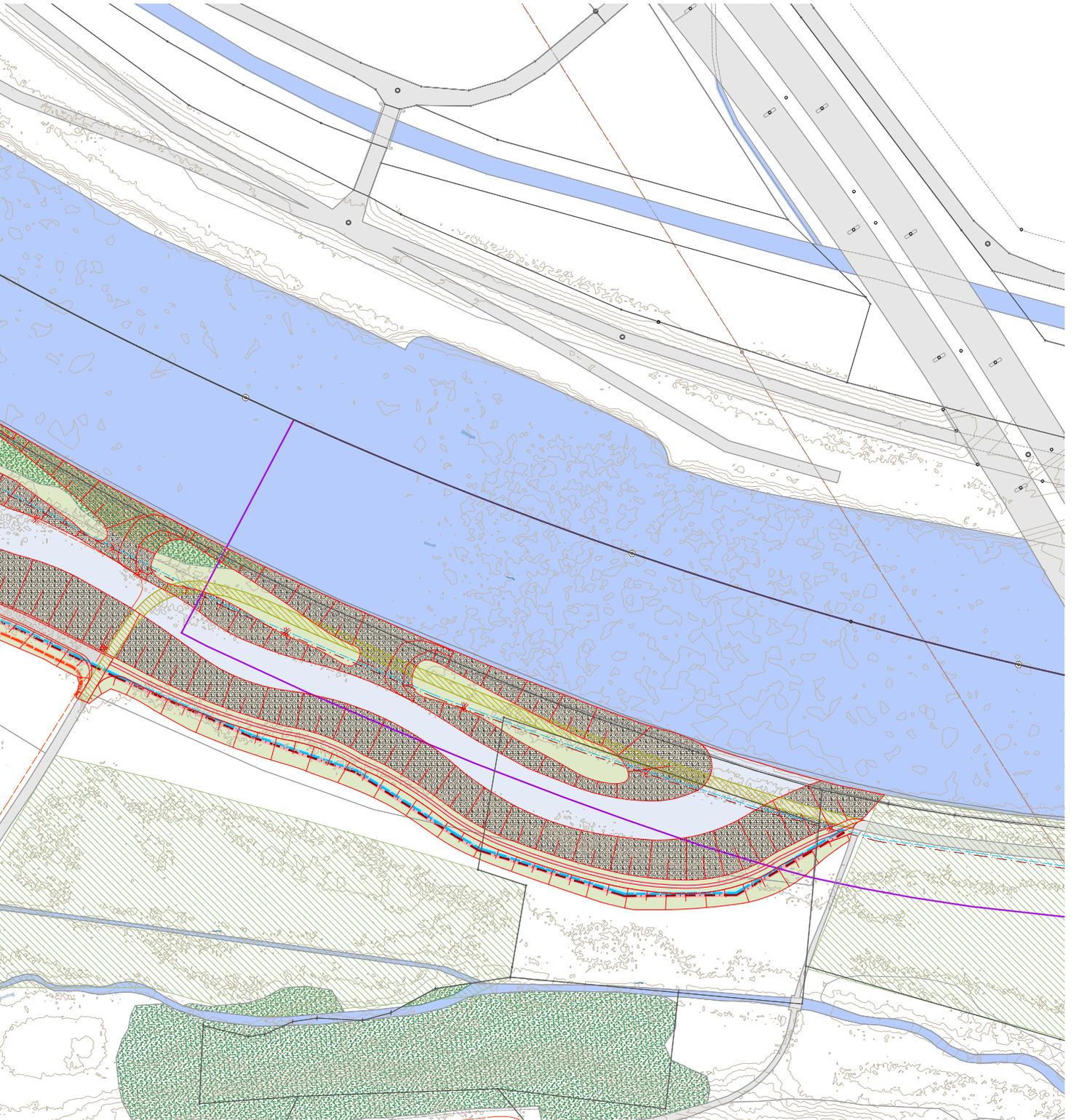
#### Genehmigungsinhalt:

-  Massnahmen projektiert
-  Kiesweg projektiert
-  Böschung begrünt projektiert
-  Böschung kiesig projektiert
-  Wasserverlauf hinter Insel projektiert
-  Flutmulde mit Tümpel projektiert
-  Rodung projektiert
-  Rückbau projektiert
-  Trinkwasser projektiert
-  Steuerkabel (von TW-Leitung) projektiert
-  Elektro projektiert
-  Leitung Rückbau projektiert

#### Orientierungsinhalt:

-  Gewässer *bestehend*
-  Gewässerachse *bestehend*
-  Strasse / Kiesweg *bestehend*
-  Riedfläche *bestehend*
-  Wald *bestehend*
-  Kantonsgrenze *bestehend*
-  Grundwasserschutzzone S1 *bestehend*
-  Grundwasserschutzzone S2 *bestehend*
-  Grundwasserschutzzone S3 *bestehend*
-  Gewässerschutzbereich Ao Trinkwasser *bestehend*
-  Höhenlinien
-  Wasser *bestehend*
-  Elektro *bestehend*
-  Telefon *bestehend*
-  Steuerkabel *bestehend*





Der Projektperimeter des Vorprojekts umfasst das Gebiet Reusschachen, ein flaches Gebiet entlang der Reuss vom Pumpwerk der WGR bis zur Autobahnbrücke der A14. Für die Verbesserung der Hochwassersicherheit der Grundwasserfassung Reusschachen der Wassergenossenschaft Rotkreuz sieht das Projekt vor, den Reussdamm auf einer Gesamtlänge von circa 430 Meter ab der Kantonsgrenze Luzern–Zug bis zur Autobahnbrücke um ca. 80 cm zu erhöhen. Der Ausbau des Hochwasserschutzes für die Grundwasserfassung Reusschachen soll in Anbindung an das geplante Hochwasserschutzprojekt des Kantons Luzern den Hochwasserschutz auch auf dem Kantonsgebiet Zug ab der Kantonsgrenze Zug–Luzern sicherstellen und gewährleisten. Die zeitliche Abfolge der beiden Projekte ist jedoch noch nicht ganz geklärt. Es ist wahrscheinlich, dass das gemeindliche Projekt früher umgesetzt werden kann.

Beim geplanten Hochwasserschutzprojekt des Kantons Luzern besteht auf dem Gebiet des Kantons Luzern zwischen dem geplanten Hochwasserschutzprojekt des Kantons Luzern und dem Hochwasserschutz und Renaturierungsprojekt Reusschachen eine Lücke von circa 150 Meter. Eine Schliessung dieser Lücke bis zur Kantonsgrenze des Kantons Zug muss in der weiteren Projektplanung geklärt werden. Bei der Zusammenführung der beiden Projekte muss die Dammkrone gemäss heutigem Stand nicht erhöht werden. Das erleichtert die Planung und Ausführung erheblich, jedoch soll die Durchgängigkeit der Wegführung gewährleistet werden. Die Umsetzung der Verbindung des Wegnetzes erfolgt erst mit der Realisierung des Hochwasserschutzprojekts des Kantons Luzern in diesem Abschnitt.

### **3.2 Weitere Planungsschritte**

Die im Vorprojekt erarbeiteten Grundlagen sollen im Rahmen einer Projektierung zu einem Bauprojekt weiter konkretisiert werden. Die Leitung des Projekts resp. die weiteren Schritte inklusive Projektierungsphase, Ausführungs- und Abschlussphase sollen unter der Federführung der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit der Gemeinde Risch und unter der Oberaufsicht des Kantons Zug erfolgen. Die WGR wird das Projekt weiter begleiten.

Die vorhandenen Werkleitungen, die durch die Aufweitung tangiert werden, werden im Rahmen des Projekts unter den Hochwasserschutzdamm verlegt. Somit können die Leitungen in eine Tiefe von ungefähr 30 cm unter dem bestehenden Terrain verlegt werden.

Aufgrund des aktuell begrenzten Detaillierungsgrades (Phase Vorprojekt) sind die nachfolgend beschriebenen Massnahmen der Erholungsnutzung noch nicht als verbindlich zu betrachten. Der geplante Rad- und Gehweg von Honau her entlang der Reuss wird ab dem Pumpwerk Reusschachen abgenommen. Auf dem nördlichen Teil der neuen Dammkrone soll ein bekiester Fussweg von ca. 80 cm Breite entstehen. Dieser Fussweg muss nicht immer gerade und zentral auf dem Damm verlaufen, sondern kann auch teilweise in der wasserseitigen Böschung angelegt werden. An der Kantonsgrenze zum Kanton Luzern ist ein Erholungsschwerpunkt geplant (z. B. platzartige Fläche mit einem naturnah gestalteten Wasserzugang). Die bevorstehende Projektierungsphase wird entsprechend Klarheit bringen und auch Grundlagen für das spätere Baugesuchungsverfahren bilden.

### 3.3 Landabtausch

Eine notwendige Voraussetzung für die Realisierung dieses Projekts sind diverse Landabtauschgeschäfte. Eine grundsätzliche Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer liegt vor. Die Fragen und Verhandlungen rund um die Eigentums- und Pachtverhältnisse der entsprechenden Grundstücke konnten geklärt werden. Der beantragte Kredit wird unter Vorbehalt der Unterzeichnung der Abtauschverträge gesprochen.

### 4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Basierend auf dem Vorprojekt wurde eine Ausgabenschätzung erstellt. Für das Bauvorhaben wird mit Ausgaben von 2.2 Millionen Franken inkl. Mehrwertsteuer bei einer Schätzgenauigkeit von +/- 20 % gerechnet. Die Bauausgaben sollen zwischen dem Kanton Zug, der Gemeinde Risch und der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR) aufgeteilt werden. Vom Bund kann der Kanton Zug einen Beitrag in der Höhe von 550'000 Franken erwarten. Für die Variante «Insel» können die Gemeinde Risch und die WGR zusätzlich mit einem Beitrag in der Höhe von total 390'000 Franken aus dem «naturemade»-Fonds rechnen.

Die zu erwartenden späteren Unterhaltskosten wurden im Rahmen des Vorprojekts noch nicht ermittelt. Sie werden im Zuge der Projektierungsphase errechnet. Die Aufteilung der Unterhaltskosten erfolgt gemäss der heutigen Regelung.

Die Ausgaben präsentieren sich wie folgt:

Beschrieb	Ausgaben (inkl. 7.7 % MwSt.)
Total	2'200'000
Anteil Bund und Kanton 1/3	-730'000
Beitrag «naturemade»-Fonds	-390'000
Zwischentotal	1'080'000
<b>Kostenanteil Gemeinde Risch (50 % der verbleibenden Ausgaben)</b>	<b>540'000</b>

Für das Projekt liegen folgende schriftlichen Zusagen für eine Kostenbeteiligung vor:

Anteil Bund und Kanton 1/3	730'000
Beitrag «naturemade»-Fonds	390'000
Kreditbegehren WGR, GV vom 28. März 2022	540'000

## Hochwasserschutz und Renaturierung Reusschachen Antrag

Aufgrund des Bruttoprinzips bei der Berechnung von Verpflichtungskrediten wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Kredit in Höhe der Gesamtausgaben unterbreitet (vgl. § 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006).

### 5. Weiteres Vorgehen

Nach Vorliegen der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung wird die Phase Bauprojekt gestartet. Dabei werden Baugrund-, Feld- und Laboruntersuchungen zur Klärung der Eignung des Aushubmaterials als Schüttmaterial erforderlich sein. Auch folgen weitere Abklärungen betreffend eine Bodenstabilisierung mit Kalk für eine dauerhafte respektive stabile Dammschüttung. Abklärungen zu den bestehenden Werkleitungen (Beschaffenheit, genaue Höhenlagen) sind ebenfalls vorzunehmen. Nach Vorliegen des Bauprojekts können das gewässerrechtliche Baubewilligungsverfahren wie auch die Submission der Bauarbeiten durchgeführt werden. Sämtliche Projektschritte erfolgen unter Mitwirkung der Projektbeteiligten, des Kantons Zug und der WGR.

### Antrag

Für die Planung und Realisierung des Gesamtprojekts Binzmühle-Reusschachen wird ein Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 2'200'000.00 Franken (inkl. Mehrwertsteuer, massgebender Index ist der Zentralschweizer Baukostenindex) genehmigt.



Traktandum 5  
**Energielieferung für die Schul-  
häuser 1, 2, 3 und 5 auf der  
Schulanlage Waldegg**





## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Wärmeverbund Ennetsee**

Im Juli 2019 hat der Gemeinderat mit der WWZ AG einen Konzessionsvertrag betreffend Wärmeverbund Ennetsee unterzeichnet. Mit dem Konzessionsvertrag erteilte die Gemeinde Risch der WWZ das Recht, auf bzw. in den Grundstücken der Gemeinde auf eigene Rechnung und Gefahr die für den Betrieb und den Unterhalt des Wärmeverbunds Ennetsee (WV Ennetsee) notwendigen Wärmeleitungen, Energiezentralen, Kommunikationsleitungen und weiteren Bauten und Anlagen zu verlegen bzw. zu erstellen.

Der WV Ennetsee leistet einen massgeblichen Beitrag zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und stellt die langfristige Versorgung der Region Ennetsee mit umweltfreundlicher Wärmeenergie aus Abwärme der Kehrrechtverbrennungsanlage Renergia sicher.

Entsprechend sieht der Konzessionsvertrag vor, dass die Gemeinde Risch im Rahmen des Heizungersatzes der gemeindeeigenen Liegenschaften den Anschluss an den WV Ennetsee von Fall zu Fall prüft. Massgebend für den Entscheid zum Anschluss an den WV Ennetsee ist dessen ökologische und ökonomische Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu anderen Wärmeversorgungs-lösungen. Als Grundsatz soll gelten, dass in erster Linie nicht energetisch sanierte Bauten, die mit Radiatoren betriebene Heizungen aufweisen, an den WV Ennetsee angeschlossen werden. Sanierte Bauten, die einen viel tieferen Wärmebedarf aufweisen, sollen hingegen nicht an den Wärmeverbund angeschlossen werden. Bei energetisch sanierten Bauten sollen primär Sole-Wasser-Wärmepumpen mit Erdsonden zum Einsatz kommen.

Die WWZ haben mit den Bauarbeiten für die Fernwärmeleitung begonnen. In einem ersten Schritt werden eine Fernwärme-Transportleitung von Perlen nach Rotkreuz sowie erste Abschnitte des Ortsnetzes Rotkreuz gebaut. Erste Kunden können ab dem Winter 2022/2023 mit Fernwärme versorgt werden.

### **1.2. Abklärungen zur Wärmeerzeugung in gemeindeeigenen Liegenschaften**

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat eine externe Firma beauftragt, den zukünftig am besten geeigneten Wärmeerzeuger für alle gemeindeeigenen Liegenschaften zu eruieren.

Dabei wurde als Ziel die Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energie vorgegeben. Diese Abklärung beinhaltet in einem ersten Teil eine Ist-Analyse. Der zweite Teil beschreibt verschiedene Systeme für die Wärmeerzeugung. Es werden die grundlegenden Funktionen und Möglichkeiten der Wärmesysteme aufgezeigt und die Vor- und Nachteile beschrieben.

Für einige Liegenschaften ist kein Ersatz des Wärmeerzeugers nötig, da diese entweder vor Kurzem erneuert oder die Gebäude neu gebaut wurden.

**Energilieferung für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 auf der Schulanlage Waldegg**

Die Kriterien für die Auswahl der Art der Wärmeerzeugung wurden wie folgt definiert:

- Kriterium 1: Anschluss Fernwärme möglich, Distanz zum Netz der WWZ wirtschaftlich
- Kriterium 2: Platz für Erdwärmesonden vorhanden
- Kriterium 3: Gebäudehülle älter als 30 Jahre, grösserer Wärmebedarf vorhanden
- Kriterium 4: In kurzer Zeit eine grosse Leistung/Energie (Wärme) erforderlich
- Kriterium 5: Leistungsbedarf kleiner als 15 kW oder Energiebedarf kleiner als 32'000 kWh/a

Für alle Liegenschaften, bei denen ein Wärmeerzeugungsersatz notwendig wird, konnte ein Entscheid mittels der oben genannten Beurteilungskriterien gefällt werden. Die bevorzugten Systeme sind Fernwärme und Sole-Wasser-Wärmepumpen mit Erdsonden.

Alle gemeindeeigenen Liegenschaften wurden auf diese Weise in einer Liste mit dem bevorzugten Wärmeerzeugungssystem zusammengefasst.

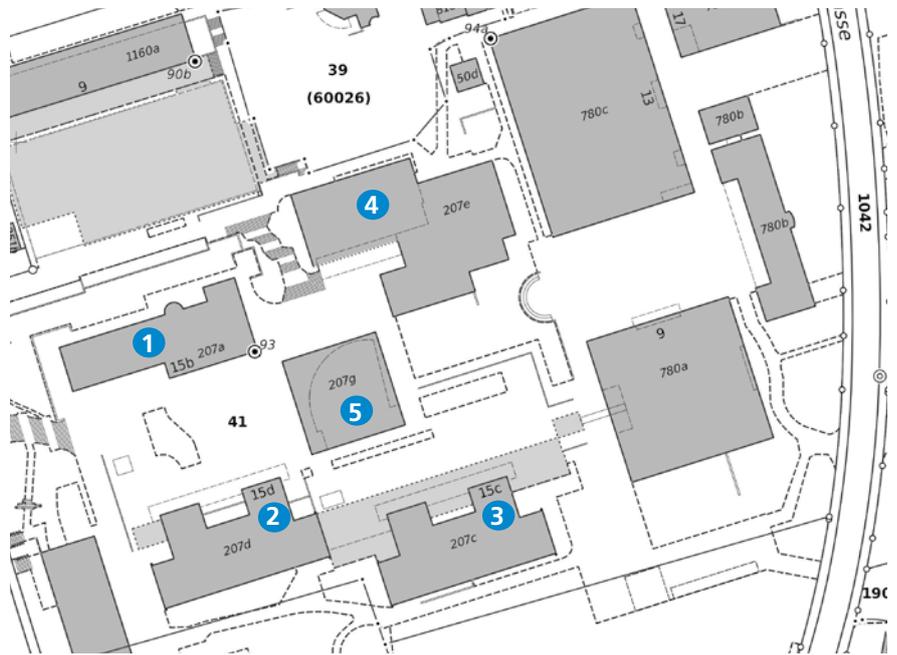
**1.3 Ersatz Wärmeerzeugung Schulhäuser 1, 2, 3 und 5**

Eine Systemerueirung muss nicht mehr vorgenommen werden, zumal dies bereits im Rahmen der vorgängig erbrachten Abklärungen erfolgte und ergeben hat, dass ein Anschluss an die Fernwärme die beste Lösung ist.

Für die Wärmeversorgung der Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 wurde Fernwärme ausgewählt. Dieses System wurde aus folgenden Gründen bestimmt: Im Schulhaus 4 befindet sich die Heizzentrale für die Schulhäuser 1 bis 5 (siehe Abbildung auf Seite 83). Bei der Sanierung von Schulhaus 4 wurde in der Heizzentrale der Wärmeerzeuger ersetzt. Für die Wärmeerzeugung des Schulhauses 4 wurde eine Sole-Wasser-Wärmepumpe eruiert und installiert. Bei dieser Wärmeerzeugungsart wird die Erdwärme mit Erdsonden zur Wärmepumpe transportiert. Damit die Erdwärme bei weiteren Gebäuden (Schulhaus 1, 2, 3 und 5) genutzt werden könnte, müssten weitere Erdwärmesonden (EWS) erstellt werden. Bei mehreren Erdwärmesonden braucht es einen Mindestabstand zwischen den Sonden, um die Beeinflussung untereinander zu vermeiden. Werden die EWS zu nahe angeordnet, kühlt der Untergrund um die EWS stärker aus und die EWS leistet schliesslich weniger. Falls aber massiv zu viel Wärme aus dem Untergrund entzogen wird, kann die Umgebung der EWS sogar vereisen und es ist kein weiterer Betrieb mehr möglich. In der Nähe des Schulhauses 4 ist nicht genügend Platz für weitere Erdsonden für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 vorhanden. Zudem ist der Betrieb einer Wärmepumpe mit einer Heizung mit Radiatoren weniger gut geeignet. Daher kommt für diese Schulhäuser die Sole-Wasser-Wärmepumpe nicht infrage und es wurde der Entscheid zugunsten der Fernwärme gefällt.

Die Idee des WV Ennetsee besteht darin, Abwärme aus der Kehrlichtverbrennungsanlage Renergia in Perlen für die Heizungen zu nutzen. Die Fernwärme bringt die Vorteile mit sich, dass für die Technik nur wenig Platz benötigt wird, eine hohe Versorgungssicherheit besteht und dass das Heizen mit Fernwärme

wartungsarm ist. Ausserdem ist sie nachhaltig, da in der KVA Renergia Abfall verbrannt wird und dabei Abwärme entsteht. Somit wird ein erneuerbarer Energieträger verwendet, der einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele beisteuert. Als Nachteil kann betrachtet werden, dass die Wärmeerzeugung mit Fernwärme über die Betrachtungsdauer von 30 Jahren durch Vertragsbindung an die WWZ AG gebunden ist.



Legende:

- |                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| 1. Schulhaus 1 | 4. Schulhaus 4 / Heizzentrale |
| 2. Schulhaus 2 | 5. Schulhaus 5                |
| 3. Schulhaus 3 |                               |

Quelle: Zug.Map

Die Nutzung der Fernwärme ist hingegen nachhaltig und umweltfreundlich, da beim Produktionsprozess kaum CO<sub>2</sub> anfällt. Dadurch trägt die Gemeinde Risch massgeblich zur CO<sub>2</sub>-Einsparung bei und die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele.

## 2. Handlungsbedarf

Damit die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 künftig mit Fernwärme versorgt werden können, muss mit der WWZ ein Energieliefervertrag abgeschlossen werden. Der langfristige Vertrag führt zu finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der WWZ, weshalb ein Objektkredit genehmigt werden muss.

## Energief Lieferung für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 auf der Schulanlage Waldegg

### 3. Umsetzungsvorschlag

#### 3.1 Energief Liefervertrag Fernwärme

Für den Anschluss der Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 an der Waldeggstrasse liegt der Entwurf eines Energief Liefervertrages der WWZ vor. Gegenstand dieses Vertrages bildet die Verpflichtung der WWZ zur Lieferung beziehungsweise der Gemeinde Risch zum Bezug von Fernwärme für die genannten Liegenschaften.

Die WWZ garantiert im Normalbetrieb mit der Abwärme aus der Kehrichtverbrennungsanlage der Renergia Zentralschweiz AG in Perlen die Wärmeversorgung. Diese ist zu mindestens 75 % CO<sub>2</sub>-frei, angestrebt wird ein Anteil von 80 %.

Für die bezogene Fernwärmeenergie und für die abonnierte maximale Wärmeanschlussleistung hat die Gemeinde Risch einen mengenabhängigen Arbeitspreis und einen leistungsabhängigen Grundpreis zu entrichten. Die Mehrwertsteuer und sämtliche anderen, auch zukünftigen im Zusammenhang mit der Wärmelieferung stehenden öffentlichen Abgaben, Gebühren, Steuern sowie Lenkungsabgaben (ausgenommen die CO<sub>2</sub>-Abgabe) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise werden mit den vertraglich geregelten Indizes jährlich angepasst. Die Preisanpassung für den Grundpreis erfolgt zu 75 % anhand der Veränderung des Zinssatzes für 10-jährige Bundesobligationen und zu 25 % anhand der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK). Der Arbeitspreis für die Wärmeleistung enthält eine Anbindung an den Gaspreis, wobei diese mit 15 % gewichtet wird. Der Vertrag ist erstmals auf den 30.06.2050 kündbar. Verzichten die Parteien auf eine Kündigung, so verlängert sich der Liefervertrag jeweils stillschweigend um weitere 3 Jahre.

Mit dem jährlichen Grundpreis werden die Kosten für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie ein Teil der Kapitalkosten gedeckt. Mit dem Arbeitspreis werden die Energiekosten und ein Teil der Betriebskosten gedeckt.

Kostenaufstellung:

Grundpreis (verbrauchsunabhängig)

- Basiswert Grundpreis: 15.3 Franken/kW/Monat
- Basis der abonnierten maximalen Wärmeanschlussleistung: 280 kW
- Jährlicher Grundpreis: 55'366.40 Franken (inkl. 7.7 % MwSt.)

Arbeitspreis (bezogene Wärmeenergiemenge)

- Basiswert Arbeitspreis: 4.5 Rp./kWh (Basisjahr 0 = 2019)
- Jährlicher Primärenergieverbrauch aus Energiebuchhaltungsrap. 2019/20: 869 MWh
- Jährlicher Arbeitspreis: 42'116.10 Franken (inkl. 7.7 % MwSt.)

Summe Laufdauer (erstmalig kündbar auf den 30.06.2050)

- (55'366.40 Franken + 42'116.10 Franken) x 28 Jahre = **2'729'510.00 Franken inkl. MwSt.** (ohne jährliche Anpassung der Preise mit den vertraglich geregelten Indizes)

### 3.2 Heizungsprovisorium

Vor dem ordentlichen Anschluss an die Fernwärme ist die WWZ berechtigt, die Wärmeerzeugung und die Wärmelieferung mit Erdgas vorzunehmen, bis der definitive Anschluss an den Wärmeverbund Ennetsee mit Abwärme aus der Renergia erfolgt.

Bei der Sanierung des Schulhauses 4 wurde ein Wärmeerzeugersersatz notwendig. Es wurde im Jahr 2020 eine Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden für die Wärmeerzeugung des Schulhauses 4 installiert. Der Rückbau der bestehenden Wärmeproduktionsanlagen in der Heizzentrale des Schulhauses 4 ist zur gleichen Zeit erfolgt. Daher musste für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5, die an der Heizzentrale des Schulhauses 4 angeschlossen waren, eine temporäre Lösung für die Wärmeerzeugung gesucht werden, bis die Schulhäuser mit Fernwärme versorgt werden können.

Für die temporäre Versorgung der Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 wurde ein Heizungsprovisorium von der WWZ mit einer Einsatzdauer von zwei Jahren installiert. Für das Provisorium wird ein Heizkessel mit Erdgas als Brennstoff eingesetzt, was zu monatlichen Kosten von 3'510 Franken führt. Für die Kreditberechnung wurde von einer Laufzeit von 12 Monaten ausgegangen.

### 3.3 CO<sub>2</sub>-Einsparungen

Für die Wärmeerzeugung in den Schulhäusern 1, 2, 3 und 5 wird bis zum Rückbau der bestehenden Wärmeproduktionsanlagen in der Heizzentrale des Schulhauses 4 eine fossile Heizung eingesetzt. Mit der neuen Wärmeerzeugung, mit der Abwärme aus der KVA Renergia AG in Perlen, garantiert die WWZ die Erreichung eines Mindestanteils von 75 % CO<sub>2</sub>-freier Energie. Allein durch den Anschluss der Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 an das Fernwärmenetz des WV Ennetsee können jährlich Einsparungen von schätzungsweise 125 Tonnen CO<sub>2</sub> erzielt werden. Mit dieser CO<sub>2</sub>-Einsparung leistet die Gemeinde Risch einen wichtigen Beitrag an den Umweltschutz.

## 4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Tabellarisch stellen sich die Ausgaben wie folgt zusammen (inkl. MwSt.):

	pro Jahr / Monat	Kosten für die gesamte Laufzeit des Vertrags
Energieliefervertrag, Grundpreis	55'366.40 / Jahr	1'550'259.20
Energieliefervertrag, Arbeitspreis	42'116.10 / Jahr	1'179'250.80
Heizungsprovisorium	3'510.00 / Monat	42'120.00
<b>Total Kosten für die Ausgabenbewilligung (über die ganze Laufzeit des Vertrags)</b>		<b>2'771'630.00</b>

**Energielieferung für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 auf der Schulanlage  
Waldegg  
Antrag**

Bei Energielieferkosten handelt es sich um laufende Aufwendungen zulasten der Erfolgsrechnung. Es ist deshalb ein Verpflichtungskredit zulasten der Erfolgsrechnung einzuholen.

Für die mehrjährigen Energielieferkosten der Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 ist ein Verpflichtungskredit im Finanzplan von 2.8 Millionen Franken zu bewilligen. Der Kredit passt sich an die Preisindizes des Energieliefervertrages an.

**5. Weiteres Vorgehen**

Nach Genehmigung des Objektkredits für den Bezug von Fernwärme wird das Angebot der WWZ rechtsgültig unterzeichnet. Nach dem Bau der Fernwärmeleitung Waldeggstrasse im Jahr 2023 wird der Anschluss ans Netz des WV Ennetsee realisiert, damit die Schulhäuser mit Fernwärme versorgt werden können. Die Anschlüsse von der Heizzentrale Schulhaus 4 zu den Schulhäusern 1, 2, 3 und 5 sowie die erforderlichen Elemente für die Funktion der Hausanlage wurden bei der Sanierung der Heizzentrale bereits erstellt. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Fernwärmeversorgung wurde auf den 1. Oktober 2023 festgelegt.

**Antrag**

Für die Energielieferung aus Fernwärme für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 wird ein Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung über 2.8 Millionen Franken (inkl. Mehrwertsteuer) genehmigt. Der Objektkredit passt sich anhand der Preisanpassungsklauseln des Energieliefervertrags an die Entwicklung der 10-jährigen Bundesobligationen, des Landesindex der Konsumentenpreise sowie des Gaspreisindex an.



Traktandum 6

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs



## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs



### In Kürze

Sowohl der Ökihof nahe beim Zentrum Dorfmatte wie auch der Werkhof inmitten des Sportparks genügen seit einiger Zeit nicht mehr den heutigen Anforderungen und Erwartungen. Die im Laufe der Jahre gestiegenen Bedürfnisse, Anforderungen und Umschlagsmengen können zusehends weniger gut bewältigt werden und führen folglich zu komplizierten und aufwendigen Abläufen. Beide Gemeindedienste, der Ökihof und der Werkdienst, sehen sich mit sehr beengten Platzverhältnissen und teilweise veralteter Infrastruktur konfrontiert. Entsprechend wurde am 9. September 2020 an der Gemeindeversammlung ein Kredit über 280'000 Franken für die Standortentwicklung eines neuen Werk- und Ökihofs genehmigt.

Umfassende und breit abgestützte Abklärungen haben aufgezeigt, dass die gemeindeeigene Parzelle Nr. 2045 im Erlenring der geeignete Standort ist, um einen kombinierten Werk- und Ökihof zu realisieren. Der Gemeinderat beantragt folglich einen Wettbewerbs- und Projektierungskredit über 1.5 Millionen Franken (inkl. MwSt.) zur Planung eines neuen Werk- und Ökihofs am Standort GS 2045 Erlenring.

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Kredit September 2020 für die Standortentwicklung

Am 9. September 2020 wurde an der Gemeindeversammlung ein Kredit über 280'000 Franken für die Standortentwicklung eines neuen Werk- und Ökihofs genehmigt. In der Zwischenzeit sind verschiedene Standorte überprüft und bewertet worden. Diese Abklärungen machen deutlich, dass ein Neubau des Werk- und Ökihofs auf der Nordseite der Bahnlinie in Kombination mit kleinen Entsorgungseinrichtungen im Süden (Ökihof light) sowohl für die Bevölkerung wie auch für den Betrieb der beiden Dienste die vorteilhafteste Standortlösung darstellt. Durch die Umplatzierung des heutigen Werkhofes weg vom Sportparkareal und des Ökihofs weg vom Sportparkgebäude entstehen für die Zentrumsplanung zusätzlich interessante Entwicklungsoptionen.

#### 1.2 Zentrumsplanung Rotkreuz

Die Gemeinde Risch hat im Jahr 2020 mit dem Projekt «Strategie öffentliche Nutzung Zentrum Rotkreuz» (SÖNZR) die Grundlagen für die Entwicklung im Zentrum Rotkreuz erarbeitet. Mit dieser strategischen Planung soll die öffentliche Infrastruktur der Gemeinde langfristig auf die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen ausgerichtet und die Potenziale und Synergien zur Entwicklung sollen aufgezeigt werden. Bereits in dieser Planung zeigte sich, dass insbesondere der heutige Ökihof den Anforderungen nur noch knapp genügt. Zudem stehen der Werk- wie auch der Ökihof im Zielkonflikt mit der Weiterentwicklung des Zentrums von Rotkreuz. Mit der Realisierung eines Neubaus für einen kombinierten Werk- und Ökihof ausserhalb des Zentrumperimeters können Grundflächen geschaffen werden, die eine langfristige und bedarfsgerechte Infrastruktur für ortsrichtige Nutzungen ermöglichen.

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs

Die frei werdenden Flächen im Gebiet Sportpark schaffen einerseits die Voraussetzungen für eine optimale Infrastrukturentwicklung im Zentrum von Rotkreuz und bilden andererseits strategische Reserven für die Weiterentwicklung.

Im Rahmen der Zentrumsplanung, die unter dem Slogan «Rotkreuz verbindet» geführt wird, sollen nun die strategischen Grundlagen konkretisiert und in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung weiterentwickelt werden.

Dabei spielt der Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zug, die neue Kantonsschule Ennetsee in Rotkreuz beim Bahnhof zu erstellen, eine zusätzliche Rolle. Für die Verlegung des Ökihofs ist dieser Entscheid jedoch nicht relevant. Vielmehr beruht ein Ersatz des Ökihofs auf der bereits erwähnten Absicht, eine neue, moderne Infrastruktur zu realisieren. Die aus der strategischen Planung resultierende Verlegung des Werk- und Ökihofs schafft den gewünschten Spielraum für die Zentrumsplanung. Mit dem Bau der Kantonsschule und den Neubauten Bahnhof Süd, dem Neubau des Zentrums Dorfmatte (Bebauungsplan Bahnhof Süd) sowie dem geplanten Projekt «Neues Zentrum Dreilinden» an der Buonaserstrasse ist eine städtebauliche Entwicklung vorgesehen, die für die Gemeinde viele Vorteile bringt.

Der Kantonsrat hat im Januar 2022 dem Richtplaneintrag zum neuen Kantonsschulstandort in Rotkreuz zugestimmt. Die Realisierung der Kantonsschule ist schätzungsweise für die Jahre 2028–2030 geplant.

### 1.3 Ausgangslage heutiger Ökihof

Für die Abfallbewirtschaftung besteht im Kanton Zug der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen ZEBÄ (BGS 732.2). In § 6 des Reglements über die Abfallbewirtschaftungen des ZEBÄ ist festgehalten, dass die Verbandsgemeinde für den Betrieb eines Ökihofs und für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund sorgt. Die Investitionskosten für Grundstück, Gebäude und Erschliessung eines Ökihofs sowie die Lohnkosten des Ökihof-Personals trägt die jeweilige Standortgemeinde. Der ZEBÄ trägt die Transportkosten zu den Verwertern und den Kauf resp. die Miete von Gebinden, Mulden, Presscontainern und Glascontainern.

Der Ökihof Rotkreuz befindet sich seit dem Jahr 2001 im Sportparkgebäude, unmittelbar beim Bahnhof. Im Ökihof kann eine Vielzahl von Wertstoffen (Fraktionen) fachgerecht entsorgt werden, wobei die Nachfrage stetig grösser wird. Ein zukunftsorientierter Ausbau verbunden mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung am aktuellen Standort ist nicht möglich.



Heutiger Ökohof Rotkreuz

#### **1.4 Abfallkennzahlen und Rahmenbedingungen der Gemeinde Risch**

Mit Ausnahme von Kehrlicht und Grüngut und mit einer kleinen Sammelstelle für Glas werden die übrigen Wertstoffe in der Gemeinde Risch von allen Haushaltungen zum überwiegenden Anteil zum Ökohof gebracht. Dazu gehören u. a. 400 t Papier, 188 t Karton und 209 t Glas pro Jahr. In der Gemeinde Risch werden pro Kopf pro Jahr durchschnittlich 118 kg Wertstoffe im Ökohof entsorgt.

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs

Gemeinde	Risch		
Einwohner	10'862		Anteil Ökihof
<b>Fraktion</b>	<b>kg/Jahr</b>	<b>kg/Einwohnende</b>	<b>%</b>
Kehricht Sammlung	1'279'283	118	
<b>Kehricht Ökihof</b>	<b>192'200</b>	<b>18</b>	<b>13 %</b>
Grüngut Sammlung	1'276'720	117.5	
Papier Sammlung	62'150	5.7	
<b>Papier Ökihof</b>	<b>400'580</b>	<b>36.9</b>	<b>87 %</b>
<b>Karton/Schnitzel Ökihof</b>	<b>188'240</b>	<b>17.3</b>	<b>100 %</b>
Glas Sammelstelle	14'350	1.3	
<b>Glas Ökihof</b>	<b>208'890</b>	<b>19.2</b>	<b>94 %</b>
<b>PET</b>	<b>30'016</b>	<b>2.8</b>	<b>100 %</b>
<b>Metall</b>	<b>60'340</b>	<b>5.6</b>	<b>100 %</b>
<b>Alu</b>	<b>4'304</b>	<b>0.4</b>	<b>100 %</b>
<b>Weissblech</b>	<b>12'908</b>	<b>1.2</b>	<b>100 %</b>
<b>Gift</b>	<b>3'499</b>	<b>0.3</b>	<b>100 %</b>
<b>Öl</b>	<b>2'894</b>	<b>0.3</b>	<b>100 %</b>
<b>Pneu</b>	<b>249</b>	<b>0.02</b>	<b>100 %</b>
<b>Leuchtstofflampe</b>	<b>727</b>	<b>0.1</b>	<b>100 %</b>
<b>Kühlschränke</b>	<b>4'746</b>	<b>0.4</b>	<b>100 %</b>
<b>EDV</b>	<b>27'530</b>	<b>2.5</b>	<b>100 %</b>
<b>Batterien</b>	<b>1'902</b>	<b>0.2</b>	<b>100 %</b>
<b>Bauschutt</b>	<b>68'250</b>	<b>6.3</b>	<b>100 %</b>
<b>Kunststoff</b>	<b>5'876</b>	<b>0.5</b>	<b>100 %</b>
<b>EPS</b>	<b>525</b>	<b>0.05</b>	<b>100 %</b>
<b>Korkzapfen</b>	<b>103</b>	<b>0.01</b>	<b>100 %</b>
<b>Kaffeekapseln</b>	<b>7'246</b>	<b>0.7</b>	<b>100 %</b>

Fraktion	kg/Jahr	kg/Einwohnende	%
<b>CD</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100 %</b>
Kleider Sammelstellen	289	0.03	
<b>Kleider Ökihof</b>	<b>65'127</b>	<b>6.0</b>	<b>13 %</b>
<b>Total via Öki</b>	<b>1'286'440</b>	<b>118.4</b>	

### 1.5. Betrieb eines Ökihofs als gemeindliche Aufgabe

Das gültige kantonale Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA sieht in § 6 lit. c vor, dass jede Verbandsgemeinde für den Betrieb eines Ökihofs zuständig ist. Der Betrieb kann durch die Gemeinde selbst geführt oder einem privaten Unternehmen übergeben werden.

Der Betrieb durch die Gemeinde bietet gegenüber dem Betrieb durch ein privates Unternehmen mehrere Vorteile:

- Die Gemeinde kann Synergien mit dem Werkhof nutzen, sei es personell (Aushilfen) als auch bezüglich Infrastruktur (Geräte, Fahrzeuge, Unterhalt, Werkstatt).
- Ein enger Kontakt der Gemeindemitarbeiter mit der Bevölkerung ist möglich.

Ein privates Unternehmen ist daran interessiert, einen Gewinn mit dem Betrieb des Ökihofs zu erwirtschaften. Diesen kann es erzielen, indem es

- die gesammelten/abgegebenen Wertstoffe selbst verwertet. Dies ist im ZEBA-Verbund jedoch keine Option, da die ZEBA die Bewirtschaftung der Wertstoffe für den gesamten Verbund koordiniert, ausschreibt und abrechnet.
- Flächen- und Personalsynergien mit seinem Stammbetrieb nutzt, z. B. indem es Güter oder Fahrzeuge für den Winterbetrieb zwischenlagert oder Personen flexibel im eigenen Betrieb einsetzt. Da ein privater Betreiber am Standort des Ökihofs Risch nicht auch seinen eigenen Stammbetrieb haben wird, fällt diese Möglichkeit weg.
- eine Entschädigung für seine Dienstleistung erhält, die über die reinen Betriebskosten hinausgehen.

**Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs****1.6 Ausgangslage heutiger Werkhof**

Die Gemeinde Risch betreibt in Erfüllung des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (GSW, BGS 751.14) einen Werkhof. Die Unterhaltsarbeiten des Werkdienstes gewährleisten eine sichere Benutzung der gemeindlichen Strassen und Wege und Infrastrukturanlagen (§ 26 GSW). Im Sinne einer möglichst dauernden Betriebsbereitschaft müssen Leistungen wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflege- und kleinere Reparaturarbeiten sowie ein umweltgerechter Winterdienst erbracht werden (§ 27). Neben diesem gesetzlich definierten Aufgabenbereich werden durch den Werkdienst Unterhaltsarbeiten auf dem Friedhof, bei der Baumpflege und beim Freiraummobilien durchgeführt. Zudem ist der Werkdienst für die Festmaterialverwaltung und den Schwimmbadbetrieb verantwortlich.

Das vom Werkdienst genutzte Gebäude an der Buonaserstrasse 25 in Rotkreuz wurde im Jahr 1967 erstellt. Im Erdgeschoss befand sich damals das Feuerwehrdepot, das im Jahr 1998 an die Birkenstrasse 41/43 verlegt wurde. Mit dem Umzug der Feuerwehr wechselte der Werkhof seinen Standort vom Bahndienstgebäude der SBB in die nun frei gewordenen Räumlichkeiten der Feuerwehr. Das Gebäude wurde für die neue Verwendung als Werkhof minimal angepasst: Ein Pausenraum mit Kochgelegenheit, Büroräumlichkeiten sowie eine Dusche wurden eingebaut. Zuletzt wurden im Jahr 2017 Instandhaltungsmassnahmen sowie technische Nachrüstungen umgesetzt. Hierzu hat die Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 einen Kredit über 850'000 Franken genehmigt. Im Untergeschoss sind Garderoben für die Sportanlagen untergebracht. Der frühere Geräteraum dient dem Werkhof als Holzwerkstatt.



Heutiger Werkhof Rotkreuz (Baujahr 1967)

## **2. Handlungsbedarf**

### **2.1 Handlungsbedarf Ökihof**

Der heutige Ökihof wurde vor rund 20 Jahren erstellt. Er befindet sich in einem Gebiet, das sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Wie erwähnt sind die Kapazitätsgrenzen des Ökihofs erreicht und ein wirkungsvoller und langfristiger Ausbau ist an diesem Standort nicht mehr möglich. Aufgrund der zentralen Lage mit begrenzten Platzverhältnissen entstehen an gewissen Tagen erhebliche Fahrzeugkolonnen, die teilweise bis zum Kreisel an der Buonaserstrasse reichen. Das zu erwartende Bevölkerungswachstum und die Zunahme an Arbeitsplätzen werden dazu führen, dass die Verkehrssituation am heutigen Ökihof-Standort noch schwieriger wird. Es ist somit sinnvoll und richtig, für den heutigen Ökihof nach alternativen Standorten zu suchen.

Aufgrund des erhöhten Platzbedarfs soll der Ökihof nördlich der Bahnlinie auf der gemeindeeigenen Parzelle GS 2045 gemeinsam mit dem Werkhof realisiert werden.

### **2.2 Handlungsbedarf Werkhof**

Der heutige Werkhof ist an drei Seiten vom Sportpark Rotkreuz umgeben. Die Grundfläche des heutigen Werkhofs bietet Potenzial für zukünftige Erweiterungen der Sportanlage. Mit seiner unmittelbaren Nähe zum Zentrum Rotkreuz kann das Areal zu einem aufgewerteten Sportpark für Vereine und die gesamte Gemeindebevölkerung werden. Die heutige Werkhofnutzung stellt angesichts dieser Entwicklungsmöglichkeit eher einen Fremdkörper innerhalb des Areals dar.

Der bauliche Zustand des mehr als 50-jährigen Gebäudes ist nicht mehr zeitgemäss. Um den Anforderungen an den Brandschutz, den Gewässerschutz und der Arbeitssicherheit zu genügen, mussten im Jahr 2017 Investitionen getätigt werden. Diese wurden bewusst minimal gehalten und gewährleisten derzeit den Betrieb bis zur Evaluation und Realisierung eines Werkhof-Neubaus.

### **2.3 Synergien Werk- und Ökihof**

Bei der Entwicklung eines neuen Werkhofstandortes sollen eine gemeinsame Realisierung von Ökihof und Werkhof und die dabei entstehenden Synergien aufgezeigt werden. Dabei können Aufenthaltsräume, Garderoben, Büroräume, Aussennutzflächen von beiden Betrieben gemeinsam genutzt werden. Darüber hinaus sind Geräte wie Putzmaschinen und Stapler ebenfalls von beiden Betrieben nutzbar.

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs

### 3. Umsetzungsvorschlag

#### 3.1 Konzept

##### 3.1.1 Vorabklärungen und Grundsatzentscheid

Im technischen Bericht der Kommunalpartner AG vom 6. Oktober 2020 wurden die Grunddaten der aktuellen Abfallentsorgung ausgewertet und mögliche Varianten für die zukünftige Abfall- und Wertstoffsammlung im Hol- oder Bringsystem und mit verschiedenen Sammelstellen umfassend evaluiert.

Als Resultat der Studie präsentiert sich die Variante mit einem neuen, ausgebauten Ökihof im Norden und 2 bis 3 unbedienten «Ökihöfen light» (Glas, Alu/Weissblech, Papier, Karton, Textilien) auf der Südseite der Bahnlinie als die beste Option.

##### 3.1.2 Werkhof und Ökihof im Norden, Ökihof light im Süden

Der Standort des Werkhofs wird aus Sicht der Bevölkerung als nicht massgeblich eingeschätzt. Aus Sicht der Verwaltung können die gemeindeweiten Dienstleistungen des Werkdienstes sowohl von der Südseite der Bahnlinie wie auch von der Nordseite her mit vergleichbarem Aufwand sichergestellt werden. Der bestehende Ökihof beim Sportparkgebäude liegt aus Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner der Südseite verkehrstechnisch günstig und zentral.

Damit die Verlagerung des Ökihofes auf die Nordseite nicht als Serviceverlust wahrgenommen wird, strebt der Gemeinderat das folgende Konzept an:

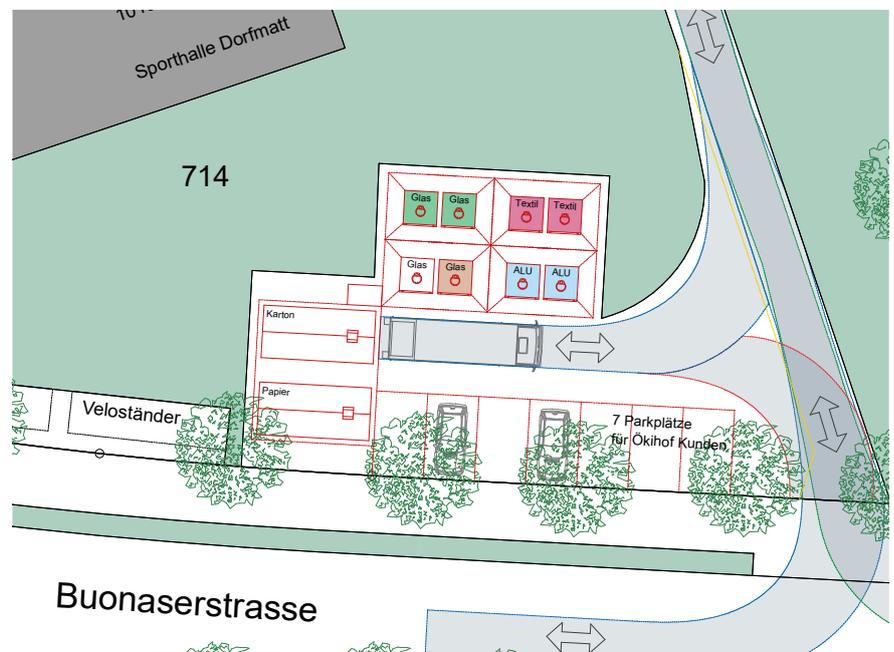
<b>Neubau Werk- und Ökihof als Recyclingzentrum</b>	Gesamtabdeckung	Nordseite
<b>2 bis 3 Standorte als «Ökihof light»</b>	Teilabdeckung	Südseite

Ein Ökihof light würde wie folgt ausgerüstet (UFC = Unterflurcontainer):

- 1 versenkbarer Papier-Presscontainer
- 1 versenkbarer Karton-Presscontainer
- 2 UFC Grünglas
- 1 UFC Weissglas
- 1 UFC Braunglas
- 2 UFC Alu/Weissblech
- 2 UFC Textilien



Unterflurcontainer



Mögliche Anordnung Ökihof light

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs

### 3.2 Standortwahl

#### 3.2.1 Standortevaluation

Für den Werk- und Ökihof sind insgesamt sieben verschiedene Standorte untersucht worden. Ein guter Standort für einen Werk- und Ökihof vereint die Anliegen der Bevölkerung und die Anforderungen an den Betrieb möglichst optimal. So soll der Neubau mit dem Auto, dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gut erreichbar sein. Gleichzeitig muss genügend Raum vorhanden sein, damit der Besucherinnen- und Besucherverkehr und der Betriebsverkehr getrennt geführt werden können und der Abtransport der Wertstoffe problemlos möglich ist. Eine zentrale Lage garantiert für sich allein keinen optimalen Standort. Eine 2014 durchgeführte Umfrage des ZEBA zeigte auf, dass 88 % der Besucherinnen und Besucher des Ökihofs das Auto benutzen und 12 % zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem öffentlichen Verkehr zum Ökihof gelangen.

Für den Werkhofbetrieb ist die Lage von untergeordneter Bedeutung. Da mit Lärmemissionen, z. B. im Winterdienst, gerechnet werden muss, ist ein Standort in einer wenig lärmempfindlichen Zone vorteilhaft.

Von sieben möglichen Standorten für einen kombinierten Werk- und Ökihof sind nach Klärung der Verfügbarkeit und der Preisvorstellungen drei Standorte mittels einer Machbarkeitsstudie vertieft untersucht worden.

Standort	Eigentum	Fläche	Zone	Besonderheiten	Eignung
GS 1941	Gemeinde Risch	6'573 m <sup>2</sup>	ADZ	Industriepark Erlen «Teil West»	ja
GS 2045	Gemeinde Risch	5'811 m <sup>2</sup>	ADZ	Industriepark Erlen «Teil Ost»	ja
GS 1549	Bahnkies AG	7'142 m <sup>2</sup>	ADZ	muss käuflich erworben werden*	ja

\*Ein Kaufangebot der Gemeinde wurde von der Bahnkies AG abgelehnt.



Übersicht der geprüften Standorte Nordseite  
 Quelle: Flying Camera Baar

Legende:

1. Werkhof / Ökihof Nord, Erlenring West, GS 1941
2. Werkhof / Ökihof Nord, Erlenring Ost, GS 2045
3. Werkhof / Ökihof Nord, Bahnkies AG, GS 1549
4. Ökihof bestehend
5. Werkhof bestehend

### **3.2.2 Standortentscheid Nord**

#### **3.2.2.1 Übersicht der geprüften Standorte**

Die Analyse der städtebaulichen und architektonischen Voraussetzungen und der Anforderungen bezüglich Umwelt, Öffentlichkeit und Erschliessung hat folgendes Ergebnis hervorgebracht:

##### **Standort Erlenring West (Kataster GS Nr. 1941)**

Das Grundstück liegt im Nordwesten der Industrie- und Gewerbezone Rotkreuz. Ab der Verbindungsachse Chamerstrasse kann das Grundstück verkehrstechnisch (motorisierter Individualverkehr) ideal im Kreisverkehr angefahren werden. Sensible Wohnzonen sind durch die geplante Erschliessung des neuen Werk- und Entsorgungshofes nicht betroffen. Aus ortsbaulicher Sicht dominieren in unmittelbarer Nachbarschaft grössere und kleinere Industriehallen und Gewerbebauten die Umgebung. Mehrere Parzellen in direkter Nachbarschaft sind noch unbebaut. Auch die Parzelle Nr. 1941 ist zurzeit unbebaut. Westlich wird das Grundstück von der Autobahn A14 begrenzt. Entlang dieser Grenze verläuft auch eine Hochspannungsleitung. Weitere Einschränkungen sind gemäss Grobanalyse bei diesem unbebauten Grundstück nicht zu erwarten. Durch die unverbaute Situation kann der Werkhof zusammen mit dem Ökihof gut organisiert werden.

Zusammengefasst: GS 1941 – Gemeinde Risch

- Die Parzelle ist bereits im Eigentum der Gemeinde.
- Es ist keine Umzonung notwendig.
- Standort ist Teil der Arealbebauung Erlenpark «Teil West»
- Attraktiver Standort mit Einsicht ab der Autobahn

##### **Standort Erlenring Ost (Kataster GS Nr. 2045)**

Das Grundstück liegt wie das GS Nr. 1941 im Industrie- und Gewerbegebiet von Rotkreuz. Es ist Teil des Erlenparks (Areal «Ost») und kann sowohl vom Erlenring wie auch von der Industriestrasse her erschlossen werden.

Ab der Verbindungsachse Chamerstrasse kann das Grundstück verkehrstechnisch (motorisierter Individualverkehr) gut im Kreisverkehr angefahren werden. Sensible Wohnzonen sind durch die geplante Erschliessung des neuen Werk- und Entsorgungshofes nicht betroffen. Einschränkungen sind bei diesem unbebauten Grundstück nicht zu erwarten. Durch die unverbaute Situation kann der Werkhof zusammen mit dem Ökihof gut organisiert werden. Zudem ist das GS 2045 noch zentraler gelegen und dadurch besser erreichbar, insbesondere auch mittels öV.

Zusammengefasst: GS 2045 – Gemeinde Risch

- Die Parzelle ist bereits im Eigentum der Gemeinde.
- Es ist keine Umzonung notwendig.
- Standort ist Teil der Arealbebauung Erlenpark «Teil Ost»
- Attraktiver Standort mit Einsicht ab der Industriestrasse

### **Standort Bahnkies AG (Kataster GS Nr. 1549)**

Das Grundstück liegt im Nordosten der Industrie- und Gewerbezone Rotkreuz. Ab der Verbindungsachse Chamerstrasse kann das Grundstück verkehrstechnisch (motorisierter Individualverkehr) ideal im Kreisverkehr angefahren werden. Sensible Wohnzonen sind durch die geplante Erschliessung des neuen Werk- und Entsorgungshofes nicht betroffen. Aus ortsbaulicher Sicht dominieren in unmittelbarer Nachbarschaft grössere und kleinere Industriehallen und Gewerbebauten die Umgebung. Das Grundstück wird von mehreren Hochspannungsleitungen der SBB überquert oder die Freileitungen befinden sich im unmittelbaren Grenzbereich der Parzelle. Diese bestehenden Leitungen beeinträchtigen die baulichen Ausmasse sowohl in der Situierung wie auch in der Höhenentwicklung der geplanten Neubauten. Neben der räumlichen Einschränkung, die durch diese Starkstromfreileitungen resultieren, ist zu prüfen, in welchem Umfang Arbeitsplätze mit ständigem Aufenthalt von Personal in dieser Umgebung möglich sind. Entlang der südlichen Parzellengrenze verläuft zudem ein unterirdischer Leitungskanal im Bereich von ca. 10 m ab der Grenze. Unterirdische Bauten sind in diesem Bereich mit Mehraufwand (Verlegung des Kanales) realisierbar. Ausserdem steht auf der südlichen Grundstückshälfte eine bestehende Werkhalle aus Eisenbeton, welche zurückgebaut werden muss. Die bestehende Halle ist nicht umnutzbar, da sie zu gewerkspezifisch erbaut wurde und eine Nutzung als Werk- und Ökihof nicht erlaubt. Aus ortsbaulicher und architektonischer Sicht kann einem geplanten Neubau eines Werk- und Entsorgungshofes am Standort Parzelle Nr. 1549 eine positive Empfehlung gegeben werden.

Zusammengefasst: GS 1549 – Bahnkies AG

- Parzelle muss gekauft werden.
- Es ist keine Umzonung notwendig.
- Der Standort ist gut erschlossen.
- Standort in nutzungsähnlicher Umgebung
- Es bestehen starke Einschränkungen und Realisierungsrisiken aufgrund der Hochspannungsleitungen.

### **3.2.2.2 Nutzwertanalyse**

Die drei Standorte wurden einer umfassenden Nutzwertanalyse unterzogen.

Es wurden die folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- Lage in Bezug auf die Bring- und Einsatzdistanzen
- Verkehrstechnische Erschliessung
- Lärmempfindlichkeit
- Grundstückverfügbarkeit, Bebaubarkeit, Ausnützung
- Wirtschaftlichkeit

Da die Grundstücke der Gemeinde GS 1941 und GS 2045 bezüglich dieser Beurteilung identisch sind, wurden sie in der Bewertung zusammengefasst.

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs

Kriterien	Gewichtung	Variante 1 Bewertung 1–5	Variante 2 Bewertung 1–5	Variante 1 Gewichtet	Variante 2 Gewichtet
		Erlenring GS 1941/2045	Bahnkies GS 1549	Erlenring GS 1941/2045	Bahnkies GS 1549
1 Lage in Bezug auf die Bring- und Einsatzdistanzen	10 %	5.0	5.0	0.5	0.5
2 Verkehrstechnische Erschliessung	20 %	5.0	5.0	1.0	1.0
3 Lärmempfindlichkeit	10 %	4.0	5.0	0.4	0.5
4 Grundstückverfügbarkeit, Bebaubarkeit, Ausnützung	20 %	5.0	3.0	1.0	0.6
5 Wirtschaftlichkeit	40 %	5.0	1.9	2.0	0.8
<b>Total</b>	<b>100 %</b>			<b>4.9</b>	<b>3.4</b>

Bezüglich Lage, Bring- und Einsatzdistanzen und verkehrstechnischer Erschliessung liegen alle Standorte gleichauf und werden als sehr gut bewertet. Bezüglich Lärmempfindlichkeit schneidet der Standort GS 1549 besser ab.

Die Differenzen in den Kriterien Grundstückverfügbarkeit, Bebaubarkeit, Ausnützung und Wirtschaftlichkeit sind in den folgenden Punkten begründet:

- Durch die Starkstromleitungen auf GS 1549 ist die Bebaubarkeit stark eingeschränkt (keine Mantelnutzung möglich).
- Lange Bewilligungs- und Realisationszeit wegen Freileitung
- Hohe Transformationskosten
- Hohe Grundstückskosten (Kaufangebot der Gemeinde wurde abgelehnt; die Preisvorstellungen der Bahnkies AG liegen über dem Angebot).
- Höhere Baukosten aufgrund der Grundstücksbeschaffenheit und der Rückbaumassnahmen

Trotz der klaren Bewertung aus der Nutzwertanalyse hätte der Standort Bahnkies durchaus auch übergeordnete Vorteile:

- Die gemeindeeigenen Parzellen GS 1941 und 2045 könnten für eine andere, attraktivere Nutzung freigespielt werden (grössere Wertschöpfung).
- Werk- und Ökihof könnten an einem nutzungsähnlichen Standort realisiert werden (es ist bereits ein Entsorgungsunternehmen in der Nähe, Lärmempfindlichkeit).
- Auf dem Bahnkiesareal könnte lediglich der Ökihof realisiert werden, womit die Synergien eines gemeinsamen Betriebs mit dem Werkhof nicht realisiert werden könnten.

Abklärungen mit den SBB haben ergeben, dass eine Verlegung der Starkstromleitung zwar möglich wäre. Es müsste aber mit einer zeitlichen Verzögerung von 5–10 Jahren (Einsprachen, Bewilligungsverfahren) gerechnet werden.

Die Einschränkungen durch die Starkstromleitungen auf GS 1549 sind so gravierend, dass in der Gesamtbetrachtung die Parzellen GS 1941 und 2045 zur weiteren Prüfung empfohlen werden.

### 3.2.2.3 Standortentscheid GS 2045

Der gemeinsame Werk- und Ökihof kann sowohl auf der Parzelle GS 2045 wie auch auf der Parzelle 1941 realisiert werden. Beide Grundstücke sind im Eigentum der Gemeinde Risch. GS 1941 liegt direkt an der Autobahn und GS 2045 ist gegen die Industriestrasse orientiert. Beide Standorte sind, was die Attraktivität (Präsenz, Repräsentation) betrifft, identisch.

Nachfragen nach Industrieland in neuester Zeit haben gezeigt, dass nicht die hohen Ausnützungen für Bürobauten, sondern grossflächige Erdgeschossnutzungen gesucht werden. Mit der Realisierung des neuen Werk- und Ökihofes auf der GS 2045 könnte die Parzelle 1941 für spätere Entwicklungen frei gehalten werden. Dabei würden sich die folgenden Vorteile ergeben:

- Die grössere der beiden Parzellen steht für künftige Entwicklungen zur Verfügung.
- Zusammen mit der Parzelle GS 1939 könnte ein grosszügiges und zusammenhängendes Industrieareal freigespielt werden.

Auch wenn das Grundstück 1939 nicht im Eigentum der Gemeinde ist, ist dieses Freispielszenario aus strategischer Sicht optimaler.



Übersicht Freispielpotenzial

Quelle: Flying Camera Baar

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofes

Aus den vorgängig erwähnten Gründen und Kriterien wird der Neubau des Werk- und Ökihofes auf dem Grundstück GS 2045 empfohlen.



Übersicht Erlenpark

Quelle: Flying Camera Baar

### 3.2.3 Umsetzung Strategie

Resultierend aus dem Standortentscheid wird die Strategie wie folgt umgesetzt:

#### Nord:

**Neubau Werk- und Ökihof, Erlenring GS 2045** Recyclingzentrum

#### Süd:

#### Standortvorschläge für den Neubau von zwei bis drei Ökihöfen light

- GS 1523 «Gössimatt» integriert in Neubau (in Diskussion)
- GS 714 «Sportpark» evtl. integriert in neuem Sportparkgebäude (2 mögliche Standorte)
- GS 107 «Badi»
- GS 2074 «Feld»

Ziel ist es, von den fünf denkbaren Standorten mindestens zwei zu realisieren. Die Kosten für einen Ökihof light belaufen sich auf ca. 0.6 Millionen Franken. Die Standorte Sportpark und Feld sind im Eigentum der Gemeinde. Bei der Parzelle GS 1523 muss der Ökihof light in ein privates Bauprojekt integriert werden. Gespräche mit dem Bauherrn sind am Laufen. Es ist vorgesehen, mit dem Vorlegen des Baukredites für den Neubau des Werk- und Ökihofes im Dezember 2023 die Kredite für die Standorte Süd ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Mögliche Standorte für weitere Lightstandorte in den Ortsteilen Buonas, Holzhausern und Risch sind zu prüfen und potenziellen Nutzerzahlen gegenüberzustellen.



Übersicht der Standorte Nord und Süd

Quelle: Flying Camera Baar

Legende:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Neubau Werkhof, GS 2045 / Gemeinde            | 6. Ökihof light Süd, Gössimatt          |
| 2. Neubau Ökihof, Parz. 2045                     | 7. Ökihof light Süd, Sportpark          |
| 3. Ökihof light Nord                             | 8. Ökihof light Süd, Sportpark Variante |
| 4. Ökihof bestehend (wird durch Neubau ersetzt)  | 9. Ökihof light Süd, Feld Variante      |
| 5. Werkhof bestehend (wird durch Neubau ersetzt) |   |

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs

### 3.3 Machbarkeit

#### 3.3.1 Öffentlicher Nutzen

Auf dem Areal soll ein moderner, effizienter Betrieb mit einem hohen Entsorgungskomfort für die Rischer Bevölkerung entstehen. Ein hoher Entsorgungskomfort und eine effiziente Abwicklung erhöhen die Akzeptanz für die Benutzung des Ökihofs und damit gleichzeitig die Wiederverwertungsquote der entsorgten Wertstoffe. Es kommen monatlich zwischen 3'000 und 5'000 Kunden zum Entsorgen von rund 30 verschiedenen Wertstoffen in den Ökihof. Mit einer zeitgemässen Entsorgungslogistik soll das Angebot für die Bevölkerung am neuen Standort ausgebaut und die Recyclingquoten sollen weiter verbessert werden.

#### 3.3.2 Zukunftsgerichtete Planung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Risch sowie des gesamten Kantons sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert bei einem mittleren Wachstumsszenario für die Gemeinde Risch im Jahr 2040 bis zu 13'100 Einwohnerinnen und Einwohner (2019 zählte die Gemeinde rund 11'000 Einwohnerinnen und Einwohner). Das bedeutet, dass die Kapazitäten des neuen Entsorgungszentrums auf diesen Zuwachs hin ausgelegt werden müssen. Im Projektwettbewerb soll anhand der gesamthaften Betrachtung der komplexen Rahmenbedingungen sichergestellt werden, dass der neue Werk- und Ökihof ein Raumangebot bereitstellt, das die steigenden Kundenfrequenzen und die Bedürfnisse des Werkdienstes langfristig abdecken wird.

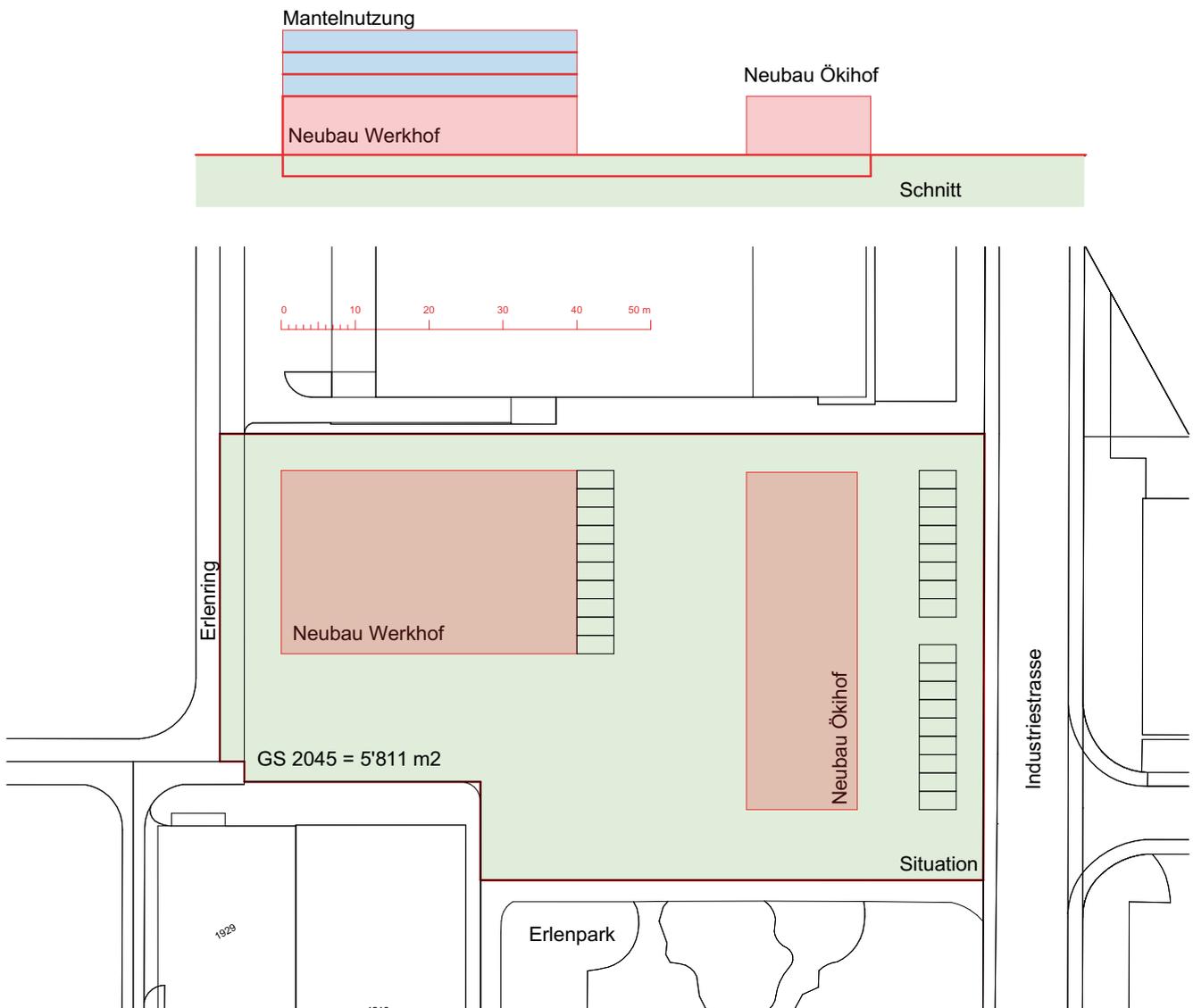
#### 3.3.3 Raumprogramm und Mantelnutzung

Auf der Parzelle GS 2045 sind Geschossflächen von 9'000 m<sup>2</sup> möglich. Davon wird für den Neubau des Werk- und Ökihofs eine Fläche von ca. 5'000 m<sup>2</sup> benötigt. Es steht also auf diesem Grundstück eine Fläche von ca. 4'000 m<sup>2</sup> für Mantelnutzungen zur Verfügung. Gemäss gemeinderätlicher Strategie wurde Land in der Arbeits- und Dienstleistungszone bis anhin nur verkauft, wenn eine vollständige Nutzung des Areals realisiert wird. Im Rahmen der weiteren Projektentwicklung wird die Mantelnutzung überprüft.

Es sind folgende Nutzungen denkbar:

- Lagerräume
- Gewerbeflächen
- Büroflächen
- Wohnung (eine Hauswartwohnung)

Die Kosten für die Realisierung der Mantelnutzung oder einer Vorbereitung für eine spätere Realisierung werden für den Baukredit separat ermittelt. Es ist auch vorgesehen, beim ortsansässigen Gewerbe mögliche Raumbedürfnisse abzuholen, um diese im Projekt zu integrieren. Zusammen mit dem Baukredit für den Neubau des Werk- und Ökihofs wird entschieden, ob die Mantelnutzung realisiert oder als Reserve ausgeschieden wird.



Situation: Werk- und Ökihof mit Mantelnutzung

### 3.3.4 Verkehrserschliessung

Verkehrstechnisch ist das Grundstück GS 2045 vollständig und ausreichend erschlossen. Die Zufahrt erfolgt für die Benutzerinnen und Benutzer des Ökihofs über die Erlenstrasse. Da an Samstagen mit grossem Verkehrsaufkommen gerechnet werden muss, ist ein ausreichender Stauraum vorzusehen, um die Zufahrtsstrassen frei zu halten. Ebenfalls ist eine Erschliessung mittels öV (Bus) gegeben.

Zwischen dem Werk- und Ökihof ist das Betriebsgelände für den Werkhof und für den Austausch der Wertstoffcontainer vorgesehen.

## Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs

### 3.3.5 Nachhaltigkeit

Bedingt durch das öffentliche Interesse und den thematischen Sachbezug sollen Erstellung und Betrieb des neuen Werk- und Ökihofs den ganzen Lebenszyklus und alle Aspekte der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) berücksichtigen und eine vorbildliche Umsetzung erfahren.

Technik, Materialisierung, Arbeitnehmerschutz, Kundenkomfort und Energiekonzept sollen den modernsten Standards folgen.

### 3.4. Projektwettbewerb

#### 3.4.1 Verfahren

Es soll ein anonymer Projektwettbewerb im selektiven Verfahren durchgeführt werden. Die Auswahl der Planerteams, bestehend aus Architekten und Landschaftsarchitekten, erfolgt mittels einer Präqualifikation. Der Projektwettbewerb wird analog der SIA-Ordnung 142 Art. 7 durchgeführt. Ziel des Projektwettbewerbs ist es, geeignete und qualifizierte Planer für die Planung und die Ausführung des Neubaus für den künftigen Werk- und Ökihof zu evaluieren.

Die Entscheidung für diese Verfahrensart liegt darin begründet, dass das Erstellen eines Recyclingzentrums besondere Fachkenntnisse im Bereich (Entsorgungs-) Logistik erfordert, um die sehr spezifischen Nutzungsanforderungen optimal umzusetzen. Auch für die Planung eines Werkhofes sind Erfahrungen in vergleichbaren Projekten erforderlich. Die Präqualifikation soll sicherstellen, dass die geforderten fachlichen Grundvoraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben und die ausgewählten Planerteams nachweislich in der Lage sind, die Planungsaufgabe zu bewältigen. Hierzu werden die Teams anhand ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Erfahrungen sowie Referenzen beurteilt. Es ist vorgesehen, auch ein Nachwuchsbüro zu berücksichtigen.

#### 3.4.2 Rechtliche Grundlagen des Wettbewerbsverfahrens

Aufgrund der geschätzten Bausummen und der sich daraus ergebenden Honorarsumme untersteht die Durchführung des Projektwettbewerbs dem öffentlichen Beschaffungswesen.

#### 3.4.3 Termine des Wettbewerbsverfahrens

Für die Organisation und Durchführung des Projektwettbewerbs wurde folgender Zeitplan erarbeitet:

Start des Gesamtprozesses	Juni 2022
Start Präqualifikation	August 2022
Entscheid Präqualifikation	September 2022
Start Projektwettbewerb	Oktober 2022
Abgabe Wettbewerbsprojekte	Dezember 2022
Jurierung Wettbewerb	Januar 2023
Ausstellung	Februar 2023

#### 4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Ausgabenschätzung +/- 25 % (Basis Machbarkeitsstudie 2022)

– Ökihof	5 Millionen Franken
– Werkhof	11 Millionen Franken
– Mantelnutzung	8 Millionen Franken

Der Neubau für einen Werk- und Ökihof beläuft sich auf ca. 16 Millionen Franken. Eine mögliche Mantelnutzung könnte mit ca. 8 Millionen Franken realisiert werden. Ob die Mantelnutzung dann tatsächlich realisiert wird, kann beim Baukredit entschieden werden. Die Vorlage wird diese Gliederung aufzeigen, um einen Entscheid fällen zu können.

Für den Projektwettbewerb wird mit Ausgaben von insgesamt 250'000 Franken gerechnet. Die Ausgabenschätzung der weiteren Projektierung erfolgte gemäss SIA unter der Annahme der geschätzten Baukosten:

	Ausgaben
Projektwettbewerb	250'000
Vorprojekt und Kostenschätzung	200'000
Bauprojekt und Kostenvoranschlag	1'000'000
Kreditvorlage und Unvorhergesehenes	50'000
<b>Gesamtkredit (inkl. MwSt. 7.7 %)</b>	<b>1'500'000</b>

An der Gemeindeversammlung vom 9. September 2020 sind 280'000 Franken für die Standortentwicklung für einen neuen Werk- und Ökihof genehmigt worden. Bis heute wurden ca. 50'000 Franken ausgegeben. Der Kreditrest wird verwendet, um die Planung der Standorte «Ökihof light» weiterzuführen, um zusammen mit dem Baukredit für den Neubau auch die Ausgaben für diese Standorte zu beantragen.

Diese Ausgaben sind im Finanzplan unter Position 118 bei den A2-Vorhaben (noch nicht bewilligte Kredite) eingestellt.

#### 5. Weiteres Vorgehen

Übersicht in Koordination mit der Zentrumsplanung

Wettbewerbs- und Projektierungskredit Neubau Werk- und Ökihof	Juni 2022
Baukredit Neubau Werk- und Ökihof	November 2023
Bezug Neubau Werk- und Ökihof	Ende 2025

## **Wettbewerbs- und Projektierungskredit für einen Neubau des Werk- und Ökihofs**

### **Antrag**

#### **6. Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Wettbewerbs- und Projektierungskredit für den Neubau des Werk- und Ökihofs aus folgenden Gründen zuzustimmen:

##### **Notwendigkeit**

Ein Neubau des Ökihofs an einem neuen Standort drängt sich aufgrund der ungenügenden Platzverhältnisse auf. Der Werkhof benutzt heute veraltete, wenig betriebsfreundliche Gebäude und Depots. Ein Neubau mit ausreichendem Wachstumspotenzial, modernen Arbeitsplätzen und effizienten Betriebsabläufen ist notwendig.

##### **Zukunftsweisend**

Mit der Realisierung eines modernen, kundenfreundlichen Entsorgungszentrums sowie eines dem Stand der Technik entsprechenden Werkhofes an einem Standort können wichtige Synergien genutzt und der Raumbedarf, der durch das Bevölkerungswachstum erwartet wird, kann abgedeckt werden.

##### **Verbesserte Qualität**

Durch einfachere Abläufe und effizientere Prozesse, eine sichere Zufahrt und eine kurze Aufenthaltsdauer am Ökihof kann die Kundenfreundlichkeit erhöht werden. Der Werkhof kann im neuen Gebäude Material einfacher bereitstellen. Den Mitarbeitenden werden moderne Arbeitsplätze und Infrastrukturanlagen zur Verfügung gestellt.

### **Antrag**

Für die Planung eines neuen Werk- und Ökihofs (mit möglicher Mantelnutzung) wird ein Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 1.5 Millionen Franken (inkl. Mehrwertsteuer, massgebender Index ist der Zentralschweizer Baukostenindex) genehmigt.



Traktandum 7  
**Interpellation der SVP Risch-  
Rotkreuz betreffend barriere-  
freie Rollstuhlzugänglichkeit im  
Sijentalwald**



## Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz betreffend barrierefreie Rollstuhlzugänglichkeit im Sijentalwald



### 1. Ausgangslage

Die SVP Risch-Rotkreuz reichte am 16. Februar 2022 die Interpellation «Barrierefreie Rollstuhlzugänglichkeit im Sijentalwald» mit nachfolgender Begründung ein:

### 2. Interpellationstext

Die SVP Risch-Rotkreuz beantragt beim Gemeinderat Risch die Prüfung einer Verbesserung der Rollstuhlzugänglichkeit um und innerhalb vom Sijentalwald. Eine möglichst zeitnahe Umsetzung wäre wünschenswert.

Insbesondere in den Sommermonaten dürfen wir genügend Sonnenschein und warmes Wetter geniessen. Viel Bewegung und frische Luft sind wichtig für die allgemeine Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Risch. Gerade für ältere Personen können die Wärmeperioden zu einer Belastung werden. Um sich trotzdem genügend bewegen zu können, bietet sich der Wald als idealer Zufluchtsort an.

Auch die Rollstuhlgruppe des Zentrums Dreilinden in Rotkreuz nutzt diese schattigen Wege, um den herunterprallenden Sonnenstrahlen zu entkommen. Die Gruppe wird unterstützt von Helfern, die einen ehrenamtlichen Dienst leisten. Für die grösstenteils aus Rentnerinnen und Rentnern bestehende Helfergruppe werden bei ihren Ausflügen in den Sijentalwald sprichwörtlich Steine in den Weg gelegt. Das Schieben eines Rollstuhls wird zu einer echten Herausforderung.

Wir fordern den Gemeinderat auf, zu prüfen, mit welchen baulichen oder weiteren Massnahmen die Rollstuhlzugänglichkeit um und im Sijentalwald verbessert werden kann, um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen. Dass dies durchaus möglich ist, zeigen beispielsweise unsere nördlichen Nachbarn in Bayern, die neben baulichen Massnahmen auch geländegängige Wanderrollstühle zum Ausleihen anbieten.

### 3. Stellungnahme des Gemeinderates

Mit der Ausscheidung von Erholungswäldern will der Kanton Zug die intensive Erholungsnutzung im Wald auf diese Gebiete konzentrieren. Der Sijentalwald ist Teil dieses Erholungswaldperimeters. Das heisst, im Sijentalwald können über die Grundausrüstung hinausgehende Erholungseinrichtungen bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Waldeigentümerschaft. Im Rahmen der Überarbeitung dieses Perimeters durch das Amt für Wald und Wild des Kantons Zug im Jahr 2022 ist beabsichtigt, gemeinsam mit der Gemeinde Kriterien und Möglichkeiten für «Wald mit besonderer Erholungsfunktion» auszuarbeiten.

Dabei sollen die Ziele der räumlichen Strategie sowie der Zentrumsplanung einfließen und berücksichtigt werden. Den ersten Schritt hat der Gemeinderat bereits gemacht. In der «Räumlichen Strategie Risch», die am 24. März 2022 der Bevölkerung vorgestellt wurde, sind unter dem Thema «grüne Infrastruktur» die folgenden Leitsätze definiert:

### **Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz betreffend barrierefreie Rollstuhlgänglichkeit im Sijentalwald**

- In Natur- und Freiräumen überlagern sich verschiedene Nutzungen. Die Waldräume Sijentalwald, Bannwald und Chilchberg sind neben Nutzflächen, Waldwirtschaft und ökologischen Rückzugsräumen zugleich Orte der Naherholung.
- Die «grünen Keile» Sportpark/Sijentalwald, Blegi Binzmühle und Bannwald kombinieren ökologische Funktionen mit siedlungsnahen Freizeit- und Sportnutzungen.

Das Anliegen und die Bedürfnisse der Interpellation sollen in diesen Prozess einfließen. Nebst der Nutzung für Freizeit und Sport sollen auch die Bedürfnisse der barrierefreien Zugänglichkeit geprüft werden.

Bereits 2014 hat die Gemeinde auf Antrag einiger Bewohnerinnen und Bewohner vom Zentrum Dreilinden den Zugang zum Sijentalwald mit einer feinkörnigen Verschleisschicht versehen und die Rollstuhlgänglichkeit verbessert. Diese Massnahme wurde vonseiten der Antragsteller schriftlich verdankt. Weitere kurzfristige Massnahmen in diesem Rahmen werden unabhängig vom oben beschriebenen Prozess geprüft.



# Gemeinde Risch

## Parteiversammlungen:

---

### **Die Mitte Risch-Rotkreuz**

Dienstag, 17. Mai 2022, 19.30 Uhr, Restaurant Club Noi, Rotkreuz

### **FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz**

Donnerstag, 9. Juni 2022, 19.00 Uhr, Restaurant Apart, Rotkreuz

### **Grüne Risch-Rotkreuz**

Freitag, 3. Juni 2022, 19.30 Uhr, Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

### **Grünliberale Partei glp Risch-Rotkreuz**

Keine eigene Parteiversammlung der Ortsgruppe Risch-Rotkreuz

### **Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz**

Mittwoch, 25. Mai 2022, 19.30 Uhr, Restaurant Club Noi, Rotkreuz

### **Sozialdemokratische Partei SP Risch-Rotkreuz**

Dienstag, 7. Juni 2022, 19.00 Uhr, Restaurant Mamma Mia, Rotkreuz

## **Gemeinde Risch**

Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18  
[www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch)

